

Deutsche
Staatsgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

VII. Heft

Württemberg

2. Auflage

Deutsche Staatsgrundgesetze.

Bisher sind erschienen:

- Heft I. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. 3. Auflage.
 A) Größere Ausgabe. kart. M 4.—;
 B) Kleine Ausgabe. (Textausgabe der Verfassungen und des Wahlgesetzes.) kart. M 1.20;
- „ II. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 und fassung. M 1.50;
- „ III. 1 ten vom ni 1815. M 1.—;
- „ IV. 2 in. 1850. uflage. M 1.40;
- „ V. 2 Beilagen derungen M 5.60;
- „ VI. 1 4. Sep- hlgeseze i. Oktober M 4.—;
- „ VII. 2 1. Vom n Geseze Auflage. M 2.40;
- „ VIII. 2 2. Vom esez vom M 2.—;
- „ VIII. 1 1. Vom m Geseze M 3.—;
- „ X. 2 e Lübeck, 3 zu den M 2.—;
- 1 t Lübeck. 21. Juli M 1.—;
- 2 n. Vom M 1.60;
3. Verfassungs-Urkunde der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 13. October 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Geseze vom 2. November 1896. Samt zwei Anlagen. kart. M 1.—.

In Vorbereitung befinden sich:

- „ IX. Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Weimar von 1809 bis zur Gegenwart.

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Bu amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Heft VII: Württemberg.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1906.

Verfassungs-Urkunde

für das

Königreich Württemberg.

Vom 25. September 1819.

Mit allen Abänderungen
bis zum Gesetze vom 16. Juli 1906.

Samt drei Anlagen.

Zweite Auflage.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1906

Das
R e g i e r u n g s b l a t t
ist benutzt bis zu
N^o 25 vom 23. August 1906 einschließlich.

Inhalt des siebenten Heftes.

	Seite
Vorbemerkung	1—7
Königliches Manifest, die Verkündigung der Verfassungs- Urkunde betreffend,	8—9
Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 16. Juli 1906	9— 84
Zusätze in dem von den Ständen dem Könige überreichten Exemplare	85— 86
Die erste und die dritte Verfassungsänderung	87— 99
Die Königliche Verordnung vom 19. März 1851	100—101
Anlage 1. Der König und sein Haus	101—129
1. Das Königliche Haus-Gesetz vom 8. Juni 1828 mit seinen Ergänzungen	101—126
2. Der Gerichtsstand in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkheit	127
3. Die Satzungen der Steuergesetze von 1903	128—129
Anlage 2. Die Bildung des Staatsministeriums	130—132
Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staats- ministeriums. Vom 1. Juli 1876	130—132
Anlage 3. Die Landstände.	133—164
A. Ihre Bildung	133—152
Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906.	133—152
B. Geschäftsbehandlung	152—155
1. Geschäftsordnung.	152—153
2. Wahl-Modus bei gemeinsamen Wahlen. Gesetz, betreffend den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Stände- versammlung. Vom 6. Juni 1855	153—154
3. Der ständische Ausschuß. Gesetz, die Einberufung der abwesenden Mitglieder des ständischen Aus-	

	Seite
C. Rechte der einzelnen Mitglieder	156—164
1. Recht auf Diäten und Reisekosten.	156—162
a. Gesetz, die Gehalte, Taggelder und Reise-Kosten der Mitglieder der Stände-Versammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener betreffend. Vom 20. Juni 1821	156—159
b. Gesetz, betreffend die Reisekosten der Stände- mitglieder. Vom 31. Juli 1849	160—161
c. Gesetz, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind. Vom 20. März 1886	161—162
2. Recht auf freie Eisenbahnfahrt. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung. Vom 14. Januar 1876.	163—164

Vorbemerkung¹.

I. **Bezeichnung der Quellen.** Alle folgenden Erlasse sind amtlich veröffentlicht in dem „Königlich Württembergischen Staats- und Regierungsblatt“, das von 1824 an den Titel „Regierungs-Blatt (seit dem Titel von 1882 „Regierungsblatt“) für das Königreich Württemberg“ führt. Seit der königlichen Verordnung vom 22. Januar 1807 (Regierungsblatt 1807 S. 1—3), die dieß Organ geschaffen hat, werden in ihm als in „einer stets fortlaufenden Gesetzes-Sammlung“ vom 1. März 1807 an die königlichen Verordnungen und Verfügungen „statt aller weiteren Insinuation“ zur amtlichen Kenntniß des gesammten Publikums, der Staatsbehörden, Gerichte, Kommunen gebracht.“ Aber die Publikation muß nicht beim Präjudize der Nichtigkeit in ihm geschehen.

Das Publikations-Organ könnte übersichtlicher, seine Register dürften genauer sein. Es kommt vor, daß stattgehabte Verfassungsänderungen im Register nicht einmal erwähnt werden.

II. **Inkrafttreten der Rechtsätze.** Weder die Württembergische Verfassung noch ein sonstiges württembergisches Gesetz enthält eine Bestimmung über den Tag des Inkrafttretens publizirter Rechtsätze, die diesen Zeitpunkt nicht ausdrücklich bestimmen. Somit treten solche Gesetze mit dem Tage der Publikation in Kraft². Deshalb ist bei allen anzuführenden Erlassen der Tag der Ausgabe der Nummer des Regierungsblattes angegeben, und dieser ist zugleich der Tag der beginnenden Geltung, wo Anderes nicht ausdrücklich gesagt ist.

III. **Verfassungsänderungen.** Der von König Friedrich auf den 15. März 1815 einberufenen Ständeversammlung wurde vom Könige eine oktroyirte Verfassung vorgelegt, welche gleichfalls vom 15. März 1815 datirt³. Dieselbe wurde nicht anerkannt und

¹ Es drängt mich zu Anfang eine Dankeschuld zu erfüllen. Meine sehr verehrten Kollegen v. Martitz in Berlin und Triepel in Tübingen haben mich in freundlichster Weise auf einige Versehen der ersten Auflage und auf die richtige Art der Verbesserung hingewiesen!

² Nicht mit dem Tage des Eintreffens der betr. Nummer des Regierungsblattes an den verschiedenen Orten außerhalb Stuttgarts. So Gaupp, bei Marquardsen III. Erster Halbband, zweite Abtheilung S. 68. Ebenso Göz, Staatsrecht des K. Württemberg S. 77. Dieser Tag kommt nur für die Frage der Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums in Betracht. So verstehe ich auch Wächter, Württemb. Privatrecht II S. 25 vgl. mit S. 26.

³ Publizirt im Staats- und Regierungs-Blatt 1815, No. 15, herausgegeben den 20. März 1815, S. 117—131.

nicht Rechtens. Die mit den Ständen vereinbarte „Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg“ vom 25. September 1819 — König und Stände tauschten die beiderseits unterzeichneten Verfassungsurkunden aus¹ — blieb fast 40 Jahre formell unverändert in Geltung.

A. Von den Änderungen, denen sie in der Folge unterzogen wurde, bleiben für eine Textausgabe der württembergischen Verfassung diejenigen außer Betracht, welche sich als Suspendirung von Bestimmungen dieser Verfassung durch ein Recht höherer Ordnung darstellen. Deren sind zwei Gruppen:

1. Die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums v. 8. Nov. 1848² besagte, die durch das Reichsgesetz v. 27. Sept. 1848 vorgeschriebene örtliche Veröffentlichung der Reichsgesetze durch die Einzelregierungen solle vermöge Entschließung des Königs durch Beigebung des Reichsgesetzblattes zu den einzelnen Nummern des Regierungsblattes geschehen.

So war auch das „Gesetz, betr. die Grundrechte des deutschen Volks“ vom 27. December 1848, publizirt in Frankfurt a/M. am 28 December 1848, dem Württembergischen Regierungsblatte v. 31. December 1848 beigelegt worden. Nach dem Reichsgesetz, betr. die Verkündigung der Reichsgesetze, v. 27. Sept. 1848 sollten also die Grundrechte mit dem 20. Tage nach der Ausgabe in Frankfurt, somit am 17. Januar 1849 in Kraft treten.

Eine „Verfügung sämmtlicher Ministerien“ „in Betreff die Einführung der Grundrechte des deutschen Volks“ v. 14. Januar 1849³ eröffnet die Thatsache dieses Inkrafttretens „auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs dem Württembergischen Volke“, und trifft zu den §§ 7. 8. 10. 11. 16. 42 der Grundrechte eine Anzahl von Verfügungen „im Interesse der nöthigen Gleichförmigkeit in der Anwendung der Grundrechte“.

Die Einführung der Grundrechte hatte für Württemberg nicht nur den Erlaß einer Anzahl in ihrem Sinne ergehender Gesetze zur Folge, sie gab auch den Anstoß zu

¹ S. die Einleitung und den Schluß des von den Ständen dem Könige überreichten Exemplars unten S. 85. 86.

² Regierungs-Blatt № 62. Vom 11. November 1848 S. 506.

³ Regierungs-Blatt, № 2. Vom 16. Januar 1849 S. 9—12.

einer Verfassungsrevision, die aber nicht zum Abschluß gelangte. S. darüber unten sub B. 1 u. 3.

In № 25 des Regierungs-Blattes v. 5. Oktober 1851 S. 247. 248 verkündet eine Königl. Verordnung von demselben Tage den in der Sitzung v. 23. August 1851 gefaßten Beschluß der Bundesversammlung über die Ungültigkeit der Grundrechte als solcher.

In № 8 des Regierungs-Blattes v. 5 April 1852 S. 81. 82 wird das „Gesetz, betreffend, die Ungültigkeit der Grundrechte des deutschen Volks“, v. 2. April 1852 verkündet, welches „zu Beseitigung jeder Unsicherheit . . .“ bestimmt, den Grundrechten „solle auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes insoweit, als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind, nicht beigelegt werden“.

Bezüglich der politischen Stellung der Juden s. zu § 27 der Verfassung.

2. Eine viel gewaltigere Verfassungs-Änderung bedeutete für Württemberg der 1. Januar 1871, der Eintritt in den „Deutschen Bund“ samt allen seinen Rechtsfolgen. Aber weder der Verfassungsvertrag Württembergs mit dem Norddeutschen Bunde v. 25 November 1870, noch die Militär-Konvention zwischen Beiden vom $\frac{21}{25}$ November 1870, noch die in Württemberg in Kraft tretenden Reichsgesetze, noch die zur Ausführung der Reichsgesetze ergangenen Württembergischen Landesgesetze haben auf die Württembergische Verfassungsurkunde unmittelbar eine formelle Rückwirkung geübt.
- B. Unter den die Verfassungsurkunde unmittelbar berührenden gesetzlichen Änderungen, die sich nur in fünf Fällen selbst als „Verfassungsgesetze“ bezeichnen, nehmen die erste und die dritte insofern eine Sonderstellung ein, als letztere auf dem Wege der Königl. Verordnung die Verfassung v. 25. September 1819 wieder herzustellen sucht, soweit diese durch ein Gesetz aufgehoben worden war. Da das spätere Verfassungsrecht Württembergs betr. die Ständeversammlung auf dieser Königl. Verordnung ruht, hat sie nachträglich gesetzliche Anerkennung gefunden und ist Grundlage eines verfassungsmäßigen Zustandes geworden. Weil die dritte Änderung die erste aufhebt, empfiehlt sich, beide in die Beilage zum Verfassungstexte zu verweisen. S. unten S. 87—101.

Erste Verfassungsänderung. № 34. Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg. Ausgegeben Stuttgart Montag den 2. Juli 1849. S. 237—246. Gesetz, betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung. Gegeben, Ludwigsburg den 1. Juli 1849.

In Folge der Abschaffung der Standesvorrechte durch die Grundrechte machte sich eine Revision der Verfassung nötig. So ergieng das angeführte Gesetz „in Vollziehung des deutschen Reichsgesetzes vom 27. December v. J., betreffend die Einführung der Grundrechte des deutschen Volkes, Art. 8“.

Es schuf eine neue, nur aus einer Kammer bestehende Ständeversammlung, die wesentlich „in das Rechtsverhältniß der bisherigen Stände-Versammlung“ eintreten sollte.

Die Revision der Verfassung gelang nicht trotz dreimaliger Auflösung der Stände-Versammlung.¹

Zweite Verfassungsänderung. № 59. Regierungs-Blatt. Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 12. September 1849. S. 531—535. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über Quiescirung und Pensionirung von Civil-Staatsdienern. Vom 7. September 1849. Art. 6. Vgl. Art. 4. Betrifft § 57.

Dritte Verfassungsänderung. № 35. Regierungs-Blatt. Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 10. November 1850. S. 365. 366. Königliche Verordnung, betreffend die Auflösung der Landes-Versammlung. Vom 6. November 1850. Unter Bezugnahme auf die §§. 186 und 89 der Verfassungs-Urkunde erklärte diese Verordnung die gegenwärtige Landesversammlung für aufgelöst und ihre Wirksamkeit für völlig erloschen, dagegen den am 10. August 1849 nach der Verfassung von 1819 gewählten Ausschuss für reaktivirt.

Da aber dieser Ausschuss in Wirksamkeit nicht getreten ist, ergieng in № 37 des Regierungsblattes vom 29. November 1850 die Königliche Verordnung, betreffend die Niederlegung einer provisorischen Staatsschuldenverwaltungs-Commission vom 26. November 1850 (S. 377. 378). Diese Commission sollte „bis zum Zusammentritt des nächsten Landtags an der Stelle des Ausschusses“ funktionieren.

¹ Über die damals entstandenen Verfassungswirren s. Frider und v. Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs. Stuttgart 1869. S. 260 ff.

Die „Königliche Verordnung, betreffend die Vornahme einer Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung“ vom 19. März 1851 — veröffentlicht in № 5 des Regierungs-Blattes, vom 23. März 1851 (S. 25. 26) — ordnete eine Neuwahl der Abgeordneten „in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 133 bis 154 der Verfassungsurkunde“ an.

Diese Wahl hat stattgefunden und die gewählte Kammer hat als solche gewirkt.

Vierte Verfassungsänderung. № 1. Regierungs-Blatt. Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 5. Januar 1862. S. 3 u. 4. Gesetz, betreffend die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. Gegeben, Stuttgart den 31. Dezember 1861.

Betrifft die §§. 27 und 135.

Fünfte Verfassungsänderung. № 5. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 6. Februar 1862. S. 59 ff. Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Gegeben, Stuttgart, den 30. Januar 1862. A. 1 und 5.

Betrifft die §§. 47. 48 und 72.

Sechste Verfassungsänderung. № 6. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart Freitag den 31. März 1865. S. 21—24. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bemessung der Quiescenzgehälter und Pensionen der Civil- und Militärdiener. Vom 29. März 1865. Das Gesetz übt rückwirkende Kraft „auf Civil- und Militärpersonen“, „welche vom 1. Juli 1864 an in den Quiescenz- oder Pensionsstand treten oder schon getreten sind“.

Art. 3. Betrifft § 57.

Siebente Verfassungsänderung. № 14. Regierungs-Blatt. Ausgegeben Stuttgart Montag den 6. April 1868. S. 175—178. Verfassungsgesetz, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde. Vom 26. März 1868.

Betrifft die §§. 135. 137—145. 149—154.

Achte Verfassungsänderung. № 16. Regierungs-Blatt. Ausgegeben Stuttgart Freitag den 26. Juni 1874. S. 177—180. Verfassungsgesetz, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde. Vom 23. Juni 1874.

Betrifft die §§. 146. 164—168. 171—174. 184. 185.

Neunte Verfassungsänderung. № 22. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart den 30. Juni 1876. S. 211—253. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. Vom 28. Juni 1876.

Art. 19. 116. 129 s. III. S. 217. 246. Art. 19 in Kraft vom 1. Juli 1876, Art. 116 und 129 vom 1. März 1877.

Betrifft die §§. 46—49. 57.

Zehnte Verfassungsänderung. № 24. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. Juli 1876. S. 275—277. Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums. Vom 1. Juli 1876¹.

Betrifft die §§. 38. 54. 56. 59. 126. 160. 172.

Elfte Verfassungsänderung. № 41. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart Freitag den 22. Dezember 1876. S. 485—512. Gesetz über die Verwaltungspflege. Vom 16. Dezember 1876. In Kraft v. 1. Oktober 1877.

Art. 77. S. 511. Betrifft § 60 Z. 1 u. 2.

Zwölfte Verfassungsänderung. № 32. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart Montag den 31. Dezember 1877. S. 273—294. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Vom 30. Dezember 1877. In Kraft v. 1. Januar 1878.

U. 43. S. 288. Betrifft die §§. 46—48.

Dreizehnte Verfassungsänderung. № 20. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 6. Juli 1882. S. 212—217. Gesetz, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Vom 16. Juni 1882².

In Kraft getreten mit der ersten allgemeinen Neuwahl nach seiner Publikation.

U. IV (S. 217). Betrifft § 143.

Vierzehnte Verfassungsänderung. № 42. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 30. Dezember 1888. S. 445. 446. Verfassungsgesetz, betreffend die Abänderung des §. 30 der Verfassungsurkunde. Vom 20. Dezember 1888.

Betrifft § 30 und § 60.

Fünfzehnte Verfassungsänderung. № 14. Regierungsblatt. Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 16. Juni 1891. S. 103 ff. Gesetz, betreffend die Verwaltung der Gemeinden,

¹ Das Gesetz kommt vollständig in Anlage 2 S. 130—132 zum Abdruck.

² Das Gesetz ist vollständig in Anlage 3 der ersten Auflage S. 125—131 zum Abdruck gekommen.

Stiftungen und Amtskörperschaften. Vom 21. Mai 1891.
In Kraft v. 1. Dezember 1891.

Art. 70. S. 133. Betrifft die §§ 47 und 48.

Sechszehnte Verfassungsänderung. Nr. 18. Regierungsblatt.
Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 24. Juli 1895. S. 233—244.
Gesetz, betreffend das Disciplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. Vom 18. Juli 1895.

Art. 1 (S. 233). Betrifft die §§. 47 und 48.

Siebzehnte Verfassungsänderung. Nr. 20. Regierungsblatt.
Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 25. Juli 1906. S. 161—174.
Verfassungs-Gesetz, betreffend Abänderungen des
IX. Kapitels der Verfassungsurkunde. Vom 16. Juli 1906.
In Kraft seit dem 1. Dezember 1906. Dieses Verfassungsgesetz
ändert den Verfassungsbestand aufs Tiefste. Es hebt ausdrücklich auf:

1. die §§ 131. 132. 136. 137. 145. 148. 194 Abs. 5;

2. es ersetzt durch eine neue Fassung oder ändert wenigstens
an der bisherigen die §§ 129. 130. 133. 134 Abs. 2. 135. 142.
143. 144. 146. 147. 151. 153. 156. 157. 158. 159, 1. 162.
164, 3. 169. 173. 181. 184. 186 Abs. 3. 193. 194 Abs. 2 u. Abs. 4;

3. es schiebt neu ein die §§. 132. 132^a. 132^b. 133^a. 144^a.

Dazu kommt, daß an demselben Tage ein neues Wahlgesetz
publiziert worden ist. S. darüber unten S. 133—152.

In ihrer bisherigen Fassung unberührt geblieben im Abschnitt IX
nur die §§. 124—128.

IV. Einrichtung der Ausgabe. Die folgende Ausgabe geht
durchweg von dem ursprünglichen Verfassungstexte aus und giebt
bei den einzelnen Artikeln in geschichtlicher Folge ihre Abänderungen
an. Nur die erste und die sie wieder rückgängig zu machen be-
stimmte dritte Verfassungsänderung sind dem Texte ferngehalten und
in die Beilage verwiesen. Das formell Aufgehobene — aber auch
nur dieses — ist zwischen zwei † † gesetzt.

Da in Folge der vielen Verfassungsänderungen der
jetzige Bestand des Textes der einzelnen §§ unter Um-
ständen nur mühsam zu finden ist, bezeichne ich bei allen
§§, die heute gelten, am Rande ihre Zahl im fetten Druck
— und zwar da, wo der jetzt gültige Text steht. S. z. B.
S. 17 bei § 30. Ist ein § definitiv ausgefallen, so be-
zeichne ich dieß am Rand mit seiner früheren Zahl in
fetterm Druck und einem vacant. S. z. B. S. 22 bei § 49.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 27. September.

Königliches Manifest,

die Verkündigung der Verfassungs-Urkunde betreffend.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unseres Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu vollenden.

Wenn Wir — nach den manchfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre — Unserem Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten, so geschah dieß im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das Württembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat.

Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zu Stande gekommen, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem König und Seinem Volke.

S. 634. | Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs ist von Uns und den sämtlichen Mitgliedern der Stände-Versammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserem Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungs-Vertrages vernommen.

Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserem getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre

wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit, und dem gesamten Vaterland eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unseres Volkes segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamten Pflege treuer Diener des Staates und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

Gegeben, Stuttgart den 27. September 1819.

(Unterzeichnet) W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

(Unterzeichnet) B e l l n a g e l.

Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom
25. September 1819.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger
in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte, anderntheils den Wünschen

€. 636. und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Stände-Versammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenz-Stadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Rathe, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschliebung und allerunterthänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

I. Kapitel.

Von dem Königreiche.

§ 1.

§. 1.

Sämtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§ 2.

§. 2.

Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür

zu sorgen, daß den Eingewanderten des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können; ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3.

§ 3.

Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein.

S. 636.

II. Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§. 4.

§ 4.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§. 5.

§ 5.

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6.

§ 6.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7.

§ 7.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Er-

lischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§ 8.

§. 8.

Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

§ 9.

§. 9.

Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§ 10.

§. 10.

Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

§. 637.

§. 11.

§ 11.

Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Verwesung ein.

§ 12.

§. 12.

In beiden Fällen wird die Reichs-Verwesung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königes von väterlicher Seite.

§ 13.

§. 13.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familien-Gliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die

eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staats-Gesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-Verwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorkehrung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen Rathe zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes, durch einen nach absoluter Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§. 14.

§ 14.

Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

§. 15.

§ 15.

Der Reichs-Verweser übt die Staats-Gewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rath zum Reichs-Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichs-Verweser keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritter-Orden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimen Rathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungs-Punktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16.

§. 638.

§ 16.

In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt

die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes unter dem Vorzuge des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§ 17.

§. 17.

Die Reichs-Verwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbst-Regierung gehoben ist.

§ 18.

§. 18.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Haus-Gesetze bestimmt.

III. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger.

§ 19.

§. 19.

Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Weisitz-Rechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 20.

§ 20.

Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§. 21.

§ 21.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten. S. 639.

§. 22.

§ 22.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 23.

§ 23.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 24.

§ 24.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungs-Freiheit.

§. 25.

§ 25.

Die Leib-Eigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26.

§ 26.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 27
Abs. 1.

§. 27.

Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit.

† Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. †

Vierte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 31. Dezember 1861 (s. oben S. 5) bestimmt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 27 der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung:

§ 27
Abs. 2.

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

In dem §. 135 der Verfassungsurkunde fallen die Worte

„einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und“

weg.¹

¹ Zu dieser Verfassungsänderung ist zu bemerken:

1. Durch die Einführung der Grundrechte war für Württemberg v. 17. Januar 1849 Rechtsens geworden, daß durch das religiöse Bekenntniß „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt“ werde (Grundrechte § 16). Die Verfügung sämtlicher Ministerien in Betreff die Einführung der Grundrechte des deutschen Volks v. 14. Januar 1849 (s. oben S. 2) sagt noch besonders zu § 16: „Sämtliche Benachtheiligungen und Unterschiede des oeffentlichen und des Privat-Rechts, welche die Gesetze bisher an das Bekenntniß einer andern Religion, als der drei christlichen Confessionen knüpften, sind aufgehoben“ (Regierungs-Blatt 1849 S. 11).

2. Vom 5. Oktober 1851 datiren zwei Königliche Verordnungen (Reg.-Bl. 1851 S. 247. 249). Die Eine macht die Aufhebung der Grundrechte durch Bundesbeschluß v. 23. August bekannt; die „Königliche Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Israeliten“ erwägt in Abs. 1, daß die Grundrechte weder als Reichsgesetz weiter gölten, noch die Eigenschaft eines württembergischen Landesgesetzes je besessen hätten. Abs. 2 fährt fort:

„in Erwägung, daß hiernach die Nothwendigkeit einer unverzüglichen gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Israeliten eingetreten, einstweilen aber, und bis diese erfolgt seyn wird, jeder Rechtsunsicherheit

§. 28.

§ 28.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

§. 29.

§. 610.
§ 29.

Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§. 30.

+ Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubehalten. †

Vierzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 20. Dezember 1888 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 1.

An die Stelle des §. 30 der Verfassungsurkunde tritt die nachfolgende Bestimmung:

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, ehe über die Nothwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren

in dieser Beziehung vorzubeugen ist, verordnen Wir auf den Grund des §. 89 der Verfassungsurkunde nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, daß die seit Erlassung der Ministerial-Verfügung vom 14. Januar 1849 über die Einführung der deutschen Grundrechte eingehaltenen Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse der Israeliten bis auf weitere gesetzliche Normirung auch fortan in Anwendung zu bringen sind."

von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigenthümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsent eignung die Kirchengemeinden gleichgestellt.

§ 31.

§. 31.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Bestimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

§ 32.

§. 32.

Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, so bald er dem ihm vorgesezten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtet, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§ 33.

§. 33.

Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§ 34.

§. 34.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§. 35.

§. 641.
§ 35.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 36.

§ 36.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37.

§ 37.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38.

§ 38.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufen-Folge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem + Königlichen Geheimen Rathe + die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

Zehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 1. Juli 1876 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 8.

[Abs. 1] Die in den §§ 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimenraths gehen auf das Staatsministerium über.

(Vgl. die formelle Erklärung der „Abänderung“ des § 38 in Art. 9 dess. Gesetzes.)

§ 39.

§. 39.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§ 40.

§. 40.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§ 41.

§. 41.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft.

§. 642.

§. 42.

§ 42.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Acte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

IV. Kapitel.

Von den Staats-Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43.

§. 43.

Die Staatsdiener werden, soferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgelegten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§ 44.

§. 44.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gefehmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landes-Geborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 45.

§ 45.

In den Dienst-Eid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§. 46.

§ 46.

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsezt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

S. zu §. 48.

§. 47.

§ 47.

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Raths die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey.

! Nach diesem Grundsaze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln. S. 643.

S. zu §. 48.

§. 48.

§ 48.

Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Behaltes verbunden sind.

Fünfte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 30. Januar 1862 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 5.

Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Neunte Verfassungsänderung. Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, v. 28. Juni 1876 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 116.

Durch die Vorschriften dieses Abschnittes¹ werden die §§. 46—48 der Verfassungsurkunde in ihrer Geltung für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Beamten aufgehoben, dagegen die §§. 195—205 der Verfassungsurkunde nicht berührt.

Zwölfte Verfassungsänderung. Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, v. 30. Dezember 1877 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 43.

Durch die Vorschriften dieses Abschnitts werden die §§. 47, 48 der Verfassungsurkunde in ihrer Geltung für die Volksschullehrer aufgehoben.

Fünfzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, v. 21. Mai 1891 (s. oben S. 6, 7) bestimmt:

Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde und der Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung (Reg. Bl. S. 50) treten für die Vorsteher und die übrigen Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Inneren stehenden öffentlichen Körperschaften außer Wirksamkeit.

Sechzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 18. Juli 1895 betr. das Disciplinarverfahren gegen evang. Geistliche (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 1.

Die §§. 47 und 48 der Verfassungs-Urkunde finden auf evangelische Geistliche fernerhin keine Anwendung.

§. 49.

§ 49
vacat.

† Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung. †

Neunte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 28. Juni 1876 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 19.

[Abs. 4]. Der §. 49 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

¹ „Von den Disziplinarstrafen und dem Disziplinarverfahren.“

§. 50.

§ 50.

Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§. 51.

§ 51.

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52.

§ 52.

Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53.

§ 53.

Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen | auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen. S. 641.

B. Von dem Geheimen Rath insbesondere¹.

§. 54.

§ 54.

Der Geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß berathende Staatsbehörde.

Abgeändert durch Gesetz v. 1. Juli 1876 Art. 9. S. Anlage 2.

¹ Vgl. zu diesem Abschnitt überhaupt das in Anlage 2 S. 130—132 abgedruckte Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums; v. 1. Juli 1876.

§ 55.

§. 55.

Mitglieder des Geheimen Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Rätthe, welche der König dazu ernennen wird.

§ 56.

§. 56.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

- das Ministerium der Justiz;
- das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
- das Ministerium des Kriegswesens, und
- das Ministerium der Finanzen.

Abgeändert durch Gesetz v. 1. Juli 1876 Art. 9. S. Anlage 2.

§. 57.

§ 57
Abf. 1. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rathes nach eigener freier Entschließung.

† Wird ein Mitglied des Geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rathes die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.†

Zweite Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 7. September 1849 (s. oben S. 4) bestimmt:

Art. 6.

† Die in Art. 4 getroffene Bestimmung des höchsten Betrags der Pension¹ gilt auch für die in §. 57 der Verfassungs-Urkunde genannten Diener. †

Sechste Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 29. März 1865 (s. oben S. 5) bestimmt:

¹ „Die höchste Summe, die eine Pension erreichen kann, beträgt 1800 fl.“

Art. 3.

† An die Stelle des Art. 6 des ersten Gesetzes vom 7. September 1849 tritt unter Abänderung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde folgende Bestimmung:

Die Pension eines Ministers beträgt 3000 fl.; die Pension der übrigen Mitglieder des Geheimenraths wird nach Artikel 2 dieses Gesetzes berechnet¹. Jedoch haben diese Staatsdiener auch Anspruch auf Pension, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihre Pension kann 3000 fl. nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte der Besoldung sinken, sofern diese Hälfte nicht über 3000 fl. ausmacht.

Im Wege besonderer Zusicherung kann bei der Anstellung die Pension der Minister bis auf 4000 fl., die der übrigen Mitglieder des Geheimenraths in den Grenzen des höchsten Betrags von 3000 fl. bis auf zwei Drittheile ihres Dienstgehalts festgesetzt werden. †

Neunte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 28. Juni 1876 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 48.

Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt sieben- § 57
tausend Mark. Abs. 2.

Bei den übrigen Mitgliedern des Geheimen Rathes 3 u. 4.
wird der Ruhegehalt nach den Bestimmungen des Art. 47 berechnet². Jedoch haben dieselben auch An-

¹ Dieser sagt: „Im Falle der Pensionirung beträgt der Ruhegehalt bei angetretenem zehnten Dienstjahre 40 Procent der Besoldung. Mit jedem weiteren Dienstjahre bis zu dem 40sten einschließlich steigt derselbe

1) um $1\frac{3}{4}$ Procent aus dem Betrage der Besoldung bis einschließlich 1200 fl.

2) um $1\frac{1}{2}$ Procent aus dem Betrage der Besoldung, welcher 1200 fl. übersteigt.

Der höchste Betrag einer Pension wird auf die Summe von 3000 fl. festgesetzt.“

² Art. 47 lautet:

Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehntem Dienstjahre, sowie in dem Falle des Art. 30 vierzig Procent des Gehaltes.

Mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vierzigsten einschließlich steigt derselbe

1) um ein und drei viertel Procent aus dem Betrage des Gehaltes bis einschließlich zweitausend vierhundert Mark,

spruch auf Ruhegehalt, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihr Ruhegehalt kann sechstausend Mark nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern diese Hälfte nicht über sechstausend Mark beträgt.

Im Wege besonderer Zusicherung kann der Ruhegehalt der Minister bis auf neuntausend Mark, derjenige der übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes in den Grenzen des Höchstbetrages von sechstausend Mark bis auf zwei Drittheile ihres Gehaltes festgesetzt werden. Diese neue Bestimmung findet auch auf bereits ertheilte Zusicherungen derart Anwendung, daß statt eines Guldens zwei Mark berechnet werden.

§ 58.

§. 58.

Alle dem Könige vorzuliegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

Abgeändert durch Gesetz v. 1. Juli 1876 Art. 9. S. Anlage 2.

§ 59.

§. 59.

Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rathes als beratender Behörde

2) um ein und ein halb Prozent aus dem Betrage des Gehaltes, welcher zweitausend vierhundert Mark übersteigt.

Dem Könige bleibt vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung seines Ruhegehales angemessene Rücksicht zu nehmen.

Der höchste Betrag eines Ruhegehales wird auf die Summe von sechstausend Mark festgesetzt.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Ruhegehale werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

- 1.) alle ständischen Angelegenheiten;
- 2.) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47;
- 3.) Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz und Verwaltungs-Behörden¹;
- 4.) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
- 5.) alles, was dem Geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

Abgeändert in Z. 1 u. 4 durch Gesetz v. 1. Juli 1876
Art. 9. S. Anlage 2.

§. 60.

§ 60

† Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime Rath vacat.

- † 1.) bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind; †
- † 2.) bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativstellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist; †

Erste Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Dezember 1876 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 77.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes werden die Ziffern 1 und 2 des §. 60 der Verfassungsurkunde aufgehoben.

- † 3.) im Falle des §. 30. †

Vierzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 20. Dezember 1888 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 2.

Die Ziffer 3 des §. 60 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

§. 61.

§ 61.

Kein Mitglied des Geheimen Rathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

¹ Diese Bestimmung ist wol gegenstandslos geworden durch das Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten. Vom 25. August 1879 (Regierungsblatt 1879. N^o 25. S. 272—276.

V. Kapitel.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

- § 62. §. 62.
Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins.
§. 646. Jeder Staatsbürger muß | daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.
- § 63. §. 63.
Die Aufnahme der Gemeindeglieder und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.
- § 64. §. 64.
Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.
- § 65. §. 65.
Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amts-Versammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staats-Behörden.
- § 66. §. 66.
Keine Staats-Behörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.
- § 67. §. 67.
Weder die Amtskörperschaften noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechts-Titel, verbunden sind.

§. 68.

§ 68.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land vertheilt werden.

§. 69.

§ 69.

Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften, zu verpflichten.

| VI. Kapitel.

§. 647.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70.

§ 70.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Übung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 71.

§ 71.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72¹.

§ 72.

Dem Könige gebührt das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

Fünfte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 30. Januar 1862 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 1.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen

¹ Vgl. unten zu § 76.

Anordnungen und Kreisreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hiedurch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des §. 72 der Verfassungsurkunde.

§ 73.

§. 73.

Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74.

§. 74.

Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Verübung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

§ 75.

§. 75.

Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§ 76.

§. 76.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zu-

gethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein¹.

§. 77.

§ 77.

Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausschcheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat. S. 1145.

§. 78.

§ 78.

Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischoffe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79.

§ 79.

Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80.

§ 80.

Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81.

§ 81.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

¹ S. dazu das Gesetz, betreffend das kirchliche Gesetz über Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Confession. Vom 28. März 1898 (Regierungsblatt 1898. Nr. 6 S. 75—79).

§ 82.

§. 82.

Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§ 83.

§. 83.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

S. 610.

| §. 84.

§ 84.

Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

VII. Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§ 85.

§. 85.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebietes und Staats-Eigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der König-

lichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

§. 86.

§ 86.

Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 87.

§ 87.

Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungs-Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staats-Vertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum.

§. 88.

§ 88.

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 89.

§ 89.

Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzulehren.

§. 90.

§. 650.

§ 90.

Eben diese Bestimmungen (§.§. 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen Statt.

§. 91.

§ 91.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§. 92.

§ 92.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Obergewalt durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 93.

§. 93.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§ 94.

§. 94.

Der Königliche Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§ 95.

§. 95.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§ 96.

§. 96.

Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§ 97.

§. 97.

Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das Königl. Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden.

§. 651. Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königl. Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolutions-Rechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Straf-Gesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§ 98.

§. 98.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

§. 99.

§ 99.

Was die Militär-Verfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des Königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§. 100.

§ 100.

Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militärischen Straf-Gesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das Königl. Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision.

§. 101.

§ 101.

Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

VIII. Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§. 102.

§ 102.

Sämtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fidei-Commissse gehörigen, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domänen-Kammer-Guts, das Königl. Kammergut.

§. 103.

§. 852.

§ 103.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§ 104.

§. 104.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle abgegeben wird¹.

§ 105.

§. 105.

Die Appanagen, Wittume, Heirathgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

§ 106.

§. 106.

Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civil-Liste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§ 107.

§. 107.

Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wieder-Berwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste um den Staat wieder verliehen wird².

¹ Als materiell verfassungswidriges Gesetz (?) verkündet sich selbst das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes v. 1. August 1864 wegen Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Seiner Majestät des Königs. Vom 7. Februar 1874 (Regierungsblatt 1874. Nr. 7. S. 129. 130).

² Abs. 3 ist nicht aufgehoben, sondern nur gegenstandslos geworden durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehenverbandes, v. 8. Okt. 1874 (Regierungsblatt S. 223 ff.).

§. 108.

§ 108.

Das oben (§. 102) erwähnte Hof-Domänen-Kammergut ist ein Privat-Eigenthum der Königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geld-Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vorthheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungs-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landes-Lasten liefert das Hof-Domänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern. S. 653.

§. 109.

§ 109.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 110.

§ 110.

Dem Ansinnen einer Steuer-Verwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen.

§. 111.

§ 111.

Zu dem Ende hat der Finanzminister den Haupt-Stat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112.

§ 112.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Stat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113.

§ 113.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§ 114.

§. 114.

Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahres-Steuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§ 115.

§. 115.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amts-Körperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem | Gemeinde-Verbande stehenden Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuer-Antheile unmittelbar an die Amts-Pflegen.

§ 116.

§. 116.

Von den Amts-Pflegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirekten Steuern, werden die Steuer-Gelder theils an die Staats-Casse, theils an die Schulden-Zahlungs-Casse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuer-Gelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabsfolgen.

§ 117.

§. 117.

Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Diese hat die Anordnung über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

§ 118.

§. 118.

Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, so wie monatlich den Cassen-Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§. 119.

§ 119.

Die Staats-Schuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120.

§ 120.

Die Schulden-Zahlungs-Casse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 121.

§ 121.

Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

§. 122.

§ 122.

Der Regierung steht vermöge des Ober-Aufsichts-Rechtes frei, von dem Zustande dieser Casse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 123.

§. 655.
§ 123.

Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

IX. Kapitel.

Von den Landständen.

§. 124.

§ 124.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die

nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§ 125.

§. 125.

Angelegenheiten, welche, der (§. 124) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesamten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Land-Ständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§ 126.

§. 126.

+ Der Geheime Rath + ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

+ Der Geheime Rath + hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

Zehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 1. Juli 1876 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 8.

[Abs. 1] Die in den §§. 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimraths gehen auf das Staatsministerium über.

(Vgl. die formelle Erklärung der „Abänderung“ des §. 38 in Art. 9 dess. Gesetzes.)

§ 127.

§. 127.

Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

| Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die S. 566¹.
Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§. 128.

§ 128.

Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§. 129.

- † Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht
- 1.) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
 - 2.) aus den Häuption der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besizungen vormalz eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat;
 - 3.) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. †

Siebzehnte Verfassungsänderung: Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 1.

An die Stelle des § 129 der Verfassungsurkunde treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 129.

§ 129.

Die Erste Kammer besteht

- 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) aus den Häuption der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besizungen vormalz eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat,
sowie aus den Häuption der gräflichen Familien von Nechberg und von Meipperg, solange sie sich im Besiz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;
- 3) aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;
- 4) aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (vergl. § 132);

¹ Im Staats- u. Regierungs-Blatt werden in Folge eines Druckfehlers die Seiten falsch weiter gezählt, so daß 10 Seiten ausfallen. Es folgen 655, statt 656 aber 566, u. nun statt 657: 667 ff.

- 5) aus dem Präsidenten des Evangelischen Konfistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode — im Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodalordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei evangelischen Generalsuperintendenten, ferner einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats (des Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede (vergl. § 132 a Abs. 1 und 2);
- 6) aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart (vergl. § 132 a Abs. 3);
- 7) aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks (vergl. § 132 b).

§. 130.

† Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fidei-Commiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 2.

Der § 130 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 130. In soweit als Landstandschaftsrechte der in § 129 Ziff. 2 bezeichneten Art auf andere Weise als durch freiwilligen Entschluß dauernd wegfallen, erhöht sich entsprechend die Höchstzahl der nach § 129 Ziff. 3 von dem Könige auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder.

§ 131
vacat.

§. 131.

† Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. †

§. 132.

† Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf Lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen¹. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 3.

Die §§ 131 und 132 der Verfassungsurkunde werden aufgehoben.

Nach § 130 der Verfassungsurkunde werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 132.

§ 132.

Die acht ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer werden zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Königreichs aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

Die Wahl findet in Stuttgart unter der Leitung einer von dem Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission statt, die aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zu ernennenden Beisitzern besteht.

§ 132 a.

§ 132 a.

Die zwei evangelischen Generalsuperintendenten werden unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars von sämtlichen evangelischen Generalsuperintendenten, der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats wird von diesem aus seiner Mitte gewählt.

Die Wahl des katholischen Dekans findet in einem Zusammentritt der Dekane katholischer Konfession, soweit sie nicht dem Bischöflichen Ordinariat angehören, unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars statt.

Die Vertreter der Landesuniversität und der

¹ Dieser § 132 ist ganz weggefallen. Der jetzige § 132 hat nichts mit ihm zu tun.

Technischen Hochschule werden je von dem akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt.

§ 132b.

§ 132b.

Die Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks werden je für die Dauer einer Wahlperiode durch den König ernannt. Die Ernennung erfolgt je auf den Vorschlag der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, und zwar werden die Vertreter des Handels und der Industrie durch die Handelskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, der Vertreter des Handwerks durch die Handwerkskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, die Vertreter der Landwirtschaft, solange die Einrichtung einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern noch nicht zur gesetzlichen Durchführung gelangt sein wird, durch die Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Bauverbände aus den Kreisen derjenigen Personen, welche als Eigentümer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, vorgeschlagen.

Die Vorschläge enthalten je die doppelte Zahl der zu ernennenden Personen. Im Fall des Nichteintritts einer oder mehrerer der vorgeschlagenen und ernannten Personen in die Ständerversammlung oder ihres Ausscheidens aus derselben kann von der Anordnung der Ergänzung der Vorschlagsliste für die Neuernennung Umgang genommen werden.

§. 133.

† Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt

- 1.) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
- 2.) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
- 3.) aus dem Landesbischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession;

€. 667. | 4.) aus dem Kanzler der Landes-Universität;

- 5.) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
- 6.) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirk. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 4.

Der § 133 der Verfassungsurkunde wird durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 133.

§ 133.

Die Zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) besteht

- 1) aus je einem Abgeordneten eines jeden Oberamtsbezirks,
- 2) aus sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen,
- 3) aus siebzehn Abgeordneten zweier Landwahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und neun Abgeordnete wählt, der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis umfaßt und acht Abgeordnete wählt.

Eine Veränderung in der Einteilung der Kreise des Landes ist Gegenstand der ordentlichen Gesetzgebung.

Art. 5.

Nach § 133 der Verfassungsurkunde wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§ 133 a.

§ 133 a.

Die Abgeordneten der Zweiten Kammer (§ 133) werden durch diejenigen Staatsbürger unmittelbar gewählt, welche nach § 142 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben.

§ 134
Abs. 1.

§. 134.

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt¹.

+ In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat. +

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 6.

Der § 134 Abs. 2 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

§ 134
Abs. 2. Zu Mitgliedern der Ersten und Zweiten Kammer können nur solche Personen gewählt oder ernannt werden, die am Tage der Wahl oder Ernennung das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 135.

+ Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende:

- 1.) dasselbe muß + einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören, und + das württembergische Staatsbürgerrecht haben;

Vierte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 31. Dezember 1861 (s. oben S. 5 u. S. 16) bestimmt:

Einziger Artikel

[Abs. 2] In dem §. 135 der Verfassungsurkunde fallen die Worte

„einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und“

weg.

- 2.) dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Bestungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Buchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines

¹ S. die Note zu § 142.

angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden seyn;

- 3.) es darf kein Conkurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Conkurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit-Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich
- 4.) darf ein Mitglied der Stände-Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, † noch unter Privat-Dienstherrschaft † stehen. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 1.

† Aus dem Schlußsatz des §. 135 der Verfassungsurkunde fallen die Worte:

„noch unter Privatdienstherrschaft“

aus. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 7.

Der § 135 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 135.

§ 135.

Zum Eintritt in die Ständeversammlung sind außerdem männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und ein Wohnsitz im Königreich erforderlich. Der Eintritt der in § 129 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Mitglieder hat einen Wohnsitz im Deutschen Reich zur Voraussetzung.

Im Falle der Wahl oder Ernennung muß der Eintretende die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz am Tage der Wahl oder Ernennung besessen haben.

Einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 hat eine Person an dem Orte, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der

dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Von dem Eintritt in die Ständeversammlung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welchen nach § 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 die Ausübung des Wahlrechts versagt ist.

§ 136
vacat.

§. 136.

† Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungs-Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt. †

S. 668.

| §. 137.

§ 137
vacat.

† Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamts-Bezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 2.

† §. 137 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

„Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke (§. 133 Ziffer 5 und 6) werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach §. 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind.“ †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 8.

Die §§ 136 und 137 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Reg.Bl. S. 175) werden aufgehoben.

§. 138.

§ 138
vacat.

† Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahlmänner kommen. †

S. zu §. 141.

§. 139.

§ 139
vacat.

† Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher nebst dem Steuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und dem Rathschreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Orts-Vorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinde-Rath, aus dem Steuer-Register, als Wahlmänner ausgezeichnet. †

S. zu §. 141.

§. 140.

§ 140
vacat.

† Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuer-Contribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Huziehung der (§. 139.) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden. †

S. zu §. 141.

§. 141.

§ 141
vacat.

† Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuer-Antheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht. †

Stehende Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 3.

Die §§. 138—141 werden aufgehoben.

§. 142.

† Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135 der

Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht¹. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 f. oben S. 5) bestimmt:

Art. 4.

† §. 142 wird dahin abgeändert:

„Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen, oder das 25ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 2) Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
- 3) Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;
- 4) Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.“ †

¹ Zu § 142 ist zu beachten: das Gesetz, in Betreff des Alters der Volljährigkeit v. 30. Juni 1865 (Reg.-Bl. 1865 N. 19 S. 134 ff.), in Kraft v. 15. Juli 1865, N. 1 ließ die Volljährigkeit mit dem vollendeten 23. Jahr eintreten und bestimmte in Art. 2, mit diesem Termine träte auch das aktive Wahlrecht im Sinne der V.-U. §. 142 und die Fähigkeit der erblichen Mitglieder der ersten Kammer zum Eintritt in dieselbe im Sinne der V.-U. §. 134 Abs. 1 ein. — Das Ges. v. 26. März 1868 N. IV. sub 1) änderte dieß Gesetz zum Theile ab. Daran schließt sich das Gesetz, betr. die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, v. 7. März 1873 (Reg.-Bl. 1873 N. 6 S. 54), in Kraft v. 31. März 1873. Dieses sagt in Art. 1, die Volljährigkeit trete mit dem vollendeten 21. Jahre ein, fügt aber in N. 2 hinzu, die Ausübung der „gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte“ bleibe wie bisher an das vollendete 23. Jahr geknüpft.

Ziehente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (f. oben S. 7) bestimmt:

Art. 9.

Der § 142 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) wird dahin abgeändert:

§ 142.

§ 142.

Zur Ausübung des Wahlrechts für die Ständeversammlung sind männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres erforderlich.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
- 3) Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben und diese zur Zeit des endgültigen Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
- 4) Personen, denen infolge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingeseht sind.

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz vom 26. März 1868 (f. oben S. 5) bestimmt:

Art. 5.

Nach §. 142 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

„Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung.“

§. 143.

† Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

§. 669. | Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 6.

§. 143 wird dahin abgeändert:

† „Eine gültige Wahl kommt am ersten Wahltermine nur durch die Abstimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten zu Stande.

Im Fall des Nichterscheinens der erforderlichen Zahl sind mittelst öffentlicher Bekanntmachung Ergänzungswahltermine so lange anzuberaumen, bis jene Zahl erreicht ist. Zu diesen Ergänzungswahlterminen sind die nicht erschienenen Wahlberechtigten speciell zu laden. †

§ 143. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; † den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.“ †

Dreizehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juni 1882 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. IV.

Der erste und zweite Absatz des §. 143 der Verfassungsurkunde in der diesem Paragraphen durch Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde (Reg. Blatt S. 175), gegebenen Fassung werden aufgehoben.

Die siebzehnte Verfassungsänderung, Gesetz v. 16. Juli 1906 Art. 10, hat die eingekreuzten Worte des früheren Absatzes 3 gestrichen.

§. 144.

† Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140 findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Ältere dem Jüngeren vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 7.

† Der erste Satz des §. 144 wird dahin abgeändert:

„Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.“

Die übrigen Sätze des §. 144 fallen aus. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 11.

An die Stelle des § 144 der Verfassungs-Urkunde (vergl. Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) treten folgende Bestimmungen:

§ 144.

§ 144.

Bei den Wahlen zur Ersten Kammer (§ 132 und 132 a) und bei den Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 und 2) gilt, vorbehaltlich der in Abs. 3 getroffenen Bestimmung, im ersten Wahlgang nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, bei welchem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise werden je in einem Wahlgang nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältnisswahl gewählt.

§ 144 a.

§ 144 a.

Nach den Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 werden auch die Vorschlagswahlen für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks zu der Ersten Kammer (§ 132 b) vorgenommen.

§ 145
vacat.

§. 145.

† Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindegürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 8.

† §. 145 wird in folgender Fassung beibehalten:
„Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben.“ †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 12.

Der § 145 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) wird aufgehoben.

§. 146¹.

† Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amts-Verwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden, † und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. †

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§. 136) gewählt werden. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 1.

† In §. 146, Abs. 1 der Verfassungsurkunde fallen die Schlußworte:

„und eine anderwärts“ bis „höchsten Behörde annehmen“

hinweg.

Nach §. 146, Abs. 2 werden folgende Absätze beigefügt:

„Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.“

¹ S. zu § 148.

Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.“ †

§. 147¹.

† Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen. †

§. 148.

§ 148
vacat.

† Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Stände-Versammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Zu den §§ 146—148 bestimmt das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7):

Art. 13.

Der § 146 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer kann § 146. jeder gewählt werden, welchem die oben (§ 134 und § 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können bei den Wahlen für die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden.

Auch können die der Ersten Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder in die Ständeversammlung nicht gewählt werden.

Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

¹ S. zu § 148.

Wenn ein gewähltes Ständemitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Ständeversammlung und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 14.

Der § 147 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

§ 147.

§ 147.

Wer mehrmals in die Ständeversammlung gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Art. 15.

Der § 148 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

§ 149
vacat.

§. 149.

† Was das Wahlverfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Rescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß. †

S. zu § 151.

§ 150
vacat.

§. 150.

† Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner mittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels. †

S. zu § 151.

§. 151.

† Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmanne zu, bei den zu eigener Landstandschafft berechtigten Städten, unter

Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürger-Ausschusse; bei den Oberamts-Bezirken besteht dieser Ausschuss aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136). †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 9.

† An die Stelle der §§. 149, 150 und 151 Abs. 1 tritt folgende Bestimmung:

„Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke werden durch ein Gesetz näher bestimmt.“

Art. 10.

§. 151 Abs. 2 wird in folgender Fassung beibehalten:

„Die Mitglieder der Wahl-Kommissionen, sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche betheilig sind, zu Abgeordneten gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136) nicht wählbar.“ †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 16.

Der § 151 der Verfassungsurkunde (Art. 9 und 10 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften über die Vorschlagswahl zur § 151. Berufung der Vertreter des Handels und der

¹ Dasselbe war in Anlage 3 der 1. Aufl. auf S. 116 ff. zum Abdruck gebracht.

Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks in die Erste Kammer und über die Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer werden durch Gesetz näher bestimmt.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie beteiligt sind, gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 132 Abs. 2) nicht wählbar.

§ 152
vacat.

§. 152.

+ Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 11.

§. 152 wird aufgehoben.

§. 153.

+ Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 12.

+ §. 153 wird dahin abgeändert:

„Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzuordnen.

In dem letzteren Fall ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.“ †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 17.

Der § 153 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) wird dahin abgeändert:

§ 153.

§ 153.

Hat der Gewählte (§ 132, 132 a, 133) die Wahl nicht angenommen, so ist eine neue Wahl anzuordnen. Auf die nach dem Grundsatz der Verhältnißwahl vollzogenen Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 154.

† Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 26. März 1868 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 13.

§. 154 wird in folgender Fassung beibehalten: § 154.

„Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zu Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt.“

| §. 155.

§. 671.

Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen § 155. Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156¹.

† Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem

¹ S. zu § 155.

Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimm-Übertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen. †

§. 157¹.

† Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar. †

§. 158.

† Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 199)² nur dann, wenn

1.) ein Mitglied das Grund-Vermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;

2.) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 136)³ festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahl-Collegium vorgenommen. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 18.

Der § 156 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 156.

§ 156.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen.

Es steht jedoch das Recht der Stellvertretung den in § 129 Ziff. 2 genannten Mitgliedern der Ersten

¹ S. zu § 158.

² Zu lesen § 203.

³ Zu lesen § 135.

Kammer insoweit zu, daß sie, wenn sie durch Krankheit oder andere, nicht unter die Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und diese die Gründe als zutreffend anerkennt, einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen können.

Steht eines der in § 129 Ziff. 2 genannten Mitglieder unter Vormundschaft, so kann der Vormund einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertretung übernehmen.

Der Stellvertreter muß die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen (§ 134 Abs. 1, § 135 und § 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4).

Art. 19.

Der § 157 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

§ 157.

§ 157.

Je nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tag der letzten allgemeinen Hauptwahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 und 2), muß eine neue Wahl sämtlicher durch Wahl berufenen Mitglieder der Ständeversammlung angeordnet werden. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 20.

Der § 158 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

§ 158.

§ 158.

Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitglieds der Ständeversammlung, außer den Fällen des freiwilligen Entschlusses (vergl. auch § 147 Abs. 2), des § 146 Abs. 4 oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 203), nur dann, wenn das Mitglied

- 1) das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;

2) in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135 und 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4) festgesetzten Eigenschaften verliert.

Im Falle des Austritts wird, wenn der Aus-tretende nicht ein nach dem Grundsatz der Verhältnis-wahl gewähltes Mitglied der Ständeversammlung war, eine neue Wahl für den noch übrigen Teil der Wahlperiode vorgenommen.

§. 159.

† Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs-Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, S. 672. auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156) erwähnten Falle der Stimm-Übertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet sein muß, und vermittelt der Wahlurkunde. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 21.

Der § 159 Abs. 1 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

§ 159
Abs. 1. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in den Fällen der Stellvertretung (§ 156) von einem ordnungsmäßigen Nachweis begleitet sein muß, durch Vorlegung der Wahlurkunde oder durch Bezugnahme auf das Wahlprotokoll zu legitimiren.

§ 159
Abs. 2 u. 3. Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimations-Geschäfte Commissarien abzuordnen.

§. 160.

§ 160.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem † Geheimen Rathe † von dem Erfolge des Legitimations-Geschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem † Geheimen Rathe † vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

Zehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 1. Juli 1876 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 8.

[Abs. 1.] Die in den §§. 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimenraths gehen auf das Staatsministerium über.

(Vgl. die formelle Erklärung der „Abänderung“ des § 38 in Art. 9 desselben Gesetzes.)

§. 161.

§ 161.

Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§. 162.

† In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherrn, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range;

sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

§ 162. | In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 187¹ angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classe entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amt- oder das Lebens-Alter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitz-Ordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmen-Aufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 22.

Der § 162 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 162.

§ 162.

Die Sitzordnung und die Reihenfolge bei namentlichen Abstimmungen werden in beiden Kammern durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 163.

§. 163.

Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Stände-Eid abzulegen. Dieser lautet so:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Stände-Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164.

† Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums. (§. 157.)

¹ Zu lesen § 133.

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vice-Präsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt, aus welchen der König einen ernennt.

Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die Königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vice-Präsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidial-Stellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 2.

Der §. 164 der Verfassungsurkunde wird dahin geändert:

„Der Vorstand der Ständeversammlung be- § 164.
steht aus einem Präsidenten und einem Vice-
präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das
Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer
ordentlichen Landtagsperiode (§§. 127 und 190).

„Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt
der König ohne Vorschlag. Der Vicepräsident
wird von der ersten Kammer aus der Zahl ihrer
standesherrlichen Mitglieder durch absolute
Stimmenmehrheit gewählt.

„Die Kammer der Abgeordneten wählt durch
absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte
ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten.
Sie kann für die in Abs. 1 bezeichnete Zeitdauer
einen zweiten Vice-Präsidenten wählen¹.

¹ Die fett gedruckten Worte zugesetzt durch die siebzehnte Verfassungs-
änderung, Ges. v. 16. Juli 1906 Art. 23.

„Hat sich bei einer der obigen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

„Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

„Solange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vicepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung Seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

„Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

„Von sämtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen.“

Art. 3.

Nach §. 164 der Verfassungsurkunde wird folgender § eingeschaltet:

§ 164^a.

§. 164^a.

„Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung.“

§ 165
vacat.

§. 165.

+ Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet

und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen. †
S. zu §. 166.

| §. 166.

§. 674.

† Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung § 166 anzuwohnen; im Fall eines begründeten Hindernisses haben ^{vacat.} sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 10.

Die §§. 165, 166, 171, 173 Abs. 1, 174, 185 Abs. 2 werden aufgehoben.

§. 167.

† Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 4.

§. 167, Abs. 1 wird dahin abgeändert:

„Die Sitzungen beider Kammern sind öffent- § 167
lich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen Abs. 1.
durch den Druck bekannt zu machen.“

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Miß- § 167
billigung geben, werden unverzüglich entfernt. Abs. 2.

§. 168.

§ 168.

Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und Königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; † theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach

vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 5.

Der zweite Satz des §. 168 nach den Worten „zu halten sind“ wird dahin abgeändert:

§ 168
Schluß.

„theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.“

§. 169.

† Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 24.

Der § 169 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 169.

§ 169.

Die Minister, sowie die Königlichen Kommissare in Ansehung der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern und der ständischen Commissionen — soweit nicht von der betreffenden Kommission die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschlossen wird — anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Von dem Zusammentritt der Commissionen und von dem Gegenstand ihrer Verhandlungen ist dem Staatsministerium rechtzeitig Kenntniß zu geben.

§. 170.

§ 170.

Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

§. 171.

§ 171
vacat.

† Nur den Ministern oder Königl. Commissarien, den Bericht-Erstatlern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge statt. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 10.

Die §§. 165, 166, 171, 173 Absf. 1, 174, 185 Absf. 2 werden aufgehoben.

| §. 172.

§. 675.

† Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 6.

An die Stelle des §. 172, Absf. 1 treten folgende Bestimmungen:

„Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu. § 172 Absf. 1.

„Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabenposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

„Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer

von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

„Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 179, Abs. 1 und 182 Anwendung.“

„Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.“

§ 171
Abs. 2. Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des † Geheimen Rathes † und der erfolgten Zustimmung der Stände.

Zehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 1. Juli 1876 (s. oben S. 6) bestimmt:

Art. 8.

[Abs. 2.] Dasselbe [„das Staatsministerium“] tritt bezüglich der Anwendung des §. 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde an die Stelle des Geheimen Rathes.

(Vgl. die formelle Erklärung der „Abänderung“ des §. 172, 2 in Art. 9 dess. Gesetzes.)

§. 173.

† In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertel der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 10.

Die §§. 165, 166, 171, 173 Abs. 1, 174, 185 Abs. 2 werden aufgehoben.

† Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Kommissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 7.

† Der §. 173, Abs. 2 wird dahin abgeändert:

„Königliche Anträge sind, wenn dies von Seiten der Regierung vor der Beschlußnahme

über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, an eine Commission zu verweisen." †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 25.

Der § 173 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 7 und 10 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874) erhält folgende Fassung:

§ 173.

§ 173.

Königliche Anträge sind, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an eine Commission zu verweisen.

§. 174.

§ 174
vacat.

† Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 10.

Die §§. 165, 166, 171, 173 Abs. 1, 174, 185 Abs. 2 werden aufgehoben.

§. 175.

§ 175.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 176.

§ 176.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmen-Gleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§. 177.

§ 177.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch

können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokoll-Führung und Beschlußnahme, vereinigen.

§ 178.

§. 178.

Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§ 179.

§. 179.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden S. 676. der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung, (§. 199) ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§ 180.

§. 180.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181.

† Von der vorstehenden Regel (§. 180) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

- 1.) Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer, (§. 177) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;
- 2.) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;
- 3.) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Stände-Beschluß abgefäßt. Würde in diesem Falle Stimmen-Gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 26.

Der § 181 der Verfassungsurkunde wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 181.

§ 181.

Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Der Hauptetat wird in der Zweiten Kammer unter Beachtung des § 110 in Beratung gezogen und es wird von ihr zunächst über die einzelnen Titel desselben Beschluß gefaßt.
- 2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung.

Diejenigen Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung fest bestimmt sind, werden, außer in dem Fall der Ablehnung des Etats im ganzen, in diesen Sätzen so lange und insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über die Ablehnung der Steuer oder die Ermäßigung des Steuersatzes einverstanden sind. Eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern bedarf es, wenn eine Steuer, für welche in einem Steuergesetz ein fester Steuersatz bestimmt ist, in einem höheren Betrag erhoben werden soll.

- 3) Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hiebei von der Ersten Kammer der von der

Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerungen von Bestandteilen des Kammerguts, auch wenn sie in Verbindung mit der Beschlußfassung über den Hauptetat erfolgt, sind beide Kammern gleichberechtigt.

§ 182.

§. 182.

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

§ 183.

§. 183.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige gekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nicht-Uebereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 184.

† Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 8.

† Der §. 184 wird dahin abgeändert:

„Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

„Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

„Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“ †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 27.

Der § 184 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874) erhält folgende Fassung:

§ 184.

§ 184.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann, solange die Stände versammelt sind, ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungshaft für die Zeit, während welcher die Stände versammelt sind, aufgehoben.

Diese Bestimmungen finden auf Mitglieder der Ständeversammlung, die zu Kommissionsitzungen einberufen sind, für die Dauer der Kommissionsberatung entsprechende Anwendung; die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse stehen in solchen Fällen an Stelle der betreffenden Kammer dem Ständischen Ausschuss (§ 190 Abs. 4 Satz 1) zu.

§. 677.

| §. 185.

† Niemand kann wegen seiner, in der Stände-Versammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei, oder gegen die Geschäfts-Vorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann. †

Achte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) bestimmt:

Art. 9.

Der §. 185, Abs. 1 wird dahin abgeändert:

§ 185.

„Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

„Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verläumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen.“

Art. 10.

Die §§. 165, 166, 171, 173 Abs. 1, 174, 185, Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 186.

§. 186.

Der König eröffnet und entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

† Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) bestimmt:

Art. 28.

Der § 186 Abs. 3 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen § 186 sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen Abs. 3. werden; hiezu ist eine neue Wahl der gewählten, sowie eine neue Vorschlagswahl und Ernennung der in § 129 Ziff. 7 bezeichneten Mitglieder der Ständeversammlung erforderlich.

§. 187.

§ 187.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuss für diejenigen Geschäfte, deren Beforgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§. 188.

§ 188.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuss ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staats-Behörde Vorstellungen, Berwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuss am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre nach Maßgabe dessen, was §. 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zu.

Insbefondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Stände-Versammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände S. 678. namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 189.

§. 189.

Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge, Steuer-Berwilligungen, Schulden-Übernahmen und Militär-Aushebungen, nicht anderst als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§ 190.

§. 190.

Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen¹.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuß-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§ 191.

§. 191.

Bei jeder Stände-Versammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§ 192.

§. 192.

Die Berrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Stände-Versammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der

¹ S. Anlage 3 sub 2 u. 3. S. 153—155.

Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190), so ferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Berrichtungen des Ausschuß-Collegiums wieder zu übernehmen.

| §. 193.

§. 679.

† Das ständische Amts-Personal besteht, außer den Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Secretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienst-Entlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzlei-Diener hängt von den Präsidenten ab.

Das gesamte Amts- und Dienst-Personal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 16. Juli 1906 (s. oben §. 7) bestimmt:

Art. 29.

Der § 193 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Das ständische Amtspersonal besteht außer den § 193. Beamten der Staatsschuldenkasse für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem

Kanzleidirektor und den weiter erforderlichen Kanzlei-
beamten. Die Kanzleidirektoren haben zugleich bei
dem Ausschuss das Sekretariat zu versehen.

Die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der
Staatsschuldencasse sowie der Archivar werden von
den vereinigten Kammern, die auf Lebenszeit anzu-
stellenden Beamten der einzelnen Kammern werden
je von der betreffenden Kammer gewählt. Die an-
deren Beamten der Staatsschuldencasse werden von
der Staatsschuldenverwaltungsbehörde und den
übrigen Beamten jeder Kammer von deren Präsi-
denten angestellt und entlassen.

Dem König ist die Anstellung der auf Lebenszeit
gewählten Beamten zur Bestätigung vorzulegen,
ausgenommen die Wahl der Kanzlisten, von welcher
nur Anzeige zu machen ist.

Die Dienststellung der ständischen Beamten
richtet sich im übrigen nach den bei den königlichen
Beamten geltenden Gesetzen.

Das gesamte ständische Amtspersonal steht bei
nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und
den Befehlen des Ausschusses, welcher auch die er-
forderlich werdenden Amtsverweiser zu bestellen hat.

§. 194.

§ 194
Abs. 1. Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal
zugleich mit dem Finanz-Stat zu verabschiedende Summe aus
der Staats-Kasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den
ständischen Aufwand.

† Hieher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mit-
glieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der stän-
dischen Ausschussmitglieder, Beamten und Diener, die Be-
lohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der
Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind,
die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die
Canzlei-Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung
verbundene Ausgaben. †

§ 194
Abs. 2. Hieher gehören die Entschädigungen, Taggelder
und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversamm-
lung, die Besoldungen der Beamten und die Beloh-
nungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge
der Stände oder des Ständischen Ausschusses

bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller § 194 einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von Abs. 3. einer besondern ständischen Commission probirt, in der Stände-Versammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

† Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelder und Reisekosten der Stände-Mitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden. †

Der Betrag der Entschädigungen, Taggelder § 194 und Reisekosten, welchen die Mitglieder der Stände- Abs. 4. versammlung einschließlich der Mitglieder des Ständischen Ausschusses kraft vorstehender Verfassungsbestimmung anzusprechen haben, wird durch Gesetz bestimmt.

† Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reise Gelder, wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Casse. †

Die Fassung von Abs. 2 u. 4 und die Streichung von Abs. 5 ruht auf der Siebzehnten Verfassungsänderung, Ges. v. 16. Juli 1906 Art. 30.

| X. Kapitel.

§. 690.

Von dem Staats-Gerichtshofe.

§. 195¹.

§ 195.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§. 196.

§ 196.

Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt,

¹ Zu § 195—205 f. Gesetz v. 28. Juni 1876 N. 116 und Gesetz v. 30. Dezember 1877 N. 43, abgedruckt oben zu § 48, S. 21.

die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus Königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderliche Eigenschaften haben.

Das Canzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen.

§ 197.

§. 197.

Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§ 198.

§. 198.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrasignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln.

§ 199.

§. 199.

Eine Anklage von¹ dem Staats-Gerichtshofe wegen der oben (§. 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände-Versammlung. Andere Staatsdiener als Minister und Departements-Chefs können vor diesem Gerichte

E. 651.

¹ Soll offenbar „vor“ heißen.

nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200.

§ 200.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs anzuwohnen.

§. 201.

§ 201.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§. 202.

§ 202.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste Königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203.

§ 203.

Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§ 204.

§. 204.

Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

§ 205.

§. 205.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

* * *

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grund-Verfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen Königlichen Insigne versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem 25ten Tage des Monats September im Eintausend Achthundert und Neunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) W i l h e l m.

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

(Unterzeichnet) Bellnagel.

¹ Das dem Könige von den Ständen überreichte Exemplar der Verfassungs-Urkunde befindet sich im Königlichen Staatsarchive, im Repertorium „Landschaft“, ohne besondere Archiv-Nummer. Es ist auf Pergament geschrieben, unpaginirt.

Kopf und Schluß haben folgenden Wortlaut:

W I R

die unterzeichneten sämlichen

MITGLIEDER

DER

zu gemeinschaftlicher Vollendung

des

Verfassungs Werks

für das

Königreich Württemberg

einberufenen

Stände Versammlung

bekennen hiermit

Nachdem Seine Königliche Majestät von Württemberg unser allergnädigster König und Herr, durch Allerhöchste Entschließung vom heutigen Tage den Allerhöchstdenselben unterthänigst vorgelegten Verfassungs-Entwurf genehmigt, denselben als wirklichen Vertrag anerkannt und dessen Festhaltung für Sich und Allerhöchstdero Nachfolger in der Regierung durch eine feierliche Urkunde zugesichert haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

So haben wir die Unterzeichneten, zu Herstellung der Staats-Grund-Verfassung einberufenen Stände des Königreichs Württemberg diese Allerhöchste Willens-Erklärung mit allerunterthänigstem Danke angenommen und uns im Namen des

¹ Ich danke die folgenden Mitteilungen und die genaue Collation der Güte des Herrn Geheimen Archivrathes Dr. Stälin, die Pause des Eingangs der Güte des Herrn Archivrathes Dr. v. Alberti zu Stuttgart.

gesamten Königreichs zu unverbrüchlicher Festhaltung des vorstehenden Verfassungs-Vertrags auf das Feierlichste verpflichtet, auch zu dessen Bekräftigung die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

Ludwigsburg, den fünf und zwanzigsten September
Eintausend achthundert und neunzehn.

Der Präsident der Ständeversammlung
Franz Fürst von Waldburg-Zeil u. Trauchburg.

Der Vizepräsident
Jakob Friedrich Weishaar, Abgeordneter der
Residenzstadt Stuttgart.

[Folgen die weiteren Unterschriften.]

Beilage zum Verfassungstexte.

Erste Verfassungsänderung.

| No 34.

S. 237.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 2. Juli 1849.

G e s e z,

betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern
zur Berathung einer Revision der Verfassung.

W i l h e l m,

K ö n i g v o n W ü r t t e m b e r g.

In Vollziehung des deutschen Reichsgesetzes vom 27. December v. J.,

betreffend die Einführung der Grundrechte des deutschen
Volkes, Art. 8,

und in Gemäßheit der Unseren getreuen Ständen bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages ertheilten Zusicherung, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

An die Stelle der bisherigen, nach den Vorschriften des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 zusammengesetzten Stände-Versammlung wird nach den

Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Eine Versammlung von Vertretern des Volkes berufen.

§. 238. | Diese Versammlung tritt in das Rechtsverhältniß der bisherigen Stände-Versammlung ein, so weit nicht die nachfolgenden Bestimmungen etwas Anderes festsetzen.

Sie hat in Gemäßheit des §. 187 der deutschen Reichs-Verfassung das Recht des Gesetzes-Vorschlags.

Art. 2.

Ihre Thätigkeit erstreckt sich zunächst auf Verabschiedung derjenigen Abänderungen der Landes-Verfassung, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Reichs-Verfassung nothwendig werden, oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben; sodann aber auch auf alle diejenigen Staatsgeschäfte, welche zu dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung gehören, und welche entweder von der Staats-Regierung an sie gebracht, oder welche von der Versammlung selbst durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder für so dringend erklärt werden, daß ihre Erledigung nicht bis auf den unmittelbar nach Abschluß der neuen Verfassung einzuberufenden ordentlichen Landtag verschoben werden kann.

Bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung bleiben die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819, so weit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz und nach Maaßgabe des Einführungs-Gesetzes durch die als Landesgesetz geltenden Grundrechte des deutschen Volkes abgeändert sind, in Kraft.

Die Staats-Regierung ist ermächtigt, auf den Grund des für das Jahr 1848—49 zu verabschiedenden ordentlichen Etats die in demselben verwilligten Steuern und Abgaben bis zum letzten December des laufenden Jahres fortzuerheben. Ueber diesen Termin hinaus findet die Vorschrift des §. 114 der Verfassungs-Urkunde keine Anwendung. Die Mittel zu Bestreitung etwaiger außerordentlicher Bedürfnisse bleiben der Verabschiedung mit der neuen Versammlung vorbehalten.

Art. 3.

Die zu Verabschiedung der vorzunehmenden Verfassungs-Änderungen berufene Versammlung besteht aus 64 zu Einer Kammer vereinigten Abgeordneten, von welchen jeder Oberamts-

bezirk (der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart mit eingeschlossen) je einen zu wählen hat.

Art. 4.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen volljährigen oder für volljährig erklärten im Lande wohnhaften württembergischen Staatsbürger, welche zu der direkten Staatssteuer aus Grund- | Eigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Capitalien und Besoldungen oder anderem, den Besoldungen in der Steuer gleichgestellten Einkommen in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahre beigetragen haben und zugleich im laufenden Finanzjahre noch beitragen. S. 239.

Von dem Wahlrechte ausgeschlossen sind:

- 1) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
- 2) Personen, welche im Laufe der der Wahl vorangegangenen drei Jahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Fruchttheurung, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen;
- 3) diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens;
- 4) die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte, oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilten oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, so wie die wegen eines mit dem Verluste der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Straf-Prozess-Ordnung Art. 87) versetzten Personen, so weit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amnestirt worden sind.

Diejenigen, welche eine Gefängnißstrafe erstehen oder sich in Untersuchungshaft befinden, können während dieses Zustandes das Wahlrecht nicht ausüben.

Art. 5.

Mit dem Verluste des Rechtes zu wählen für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren, außer den durch die Strafgesetze

bestimmten oder zu bestimmenden Strafen, ist zu belegen: wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben hat.

Art. 6.

Wer in mehreren, zu verschiedenen Wahlbezirken gehörenden Gemeinden seinen Wohnsitz hat, übt das Wahlrecht in dem Bezirke derjenigen dieser Gemeinden aus, in welcher er zur Zeit der Abfassung der Wählerliste sich aufhält, oder zuletzt aufgehalten hat.

Nach gleicher Rücksicht ist unter mehreren Gemeinden eines Wahlbezirks, in welchem ein Wahlberechtigter seinen Wohnsitz hat, diejenige zu bestimmen, in deren Wählerliste (Art. 8) er aufgenommen wird.

§. 240. | Für Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, gilt die Garnison, in der sie zur Zeit der Abfassung der Wählerliste stehen oder vor derselben zuletzt standen, als Wohnort.

Art. 7.

Zum Abgeordneten wählbar ist jeder württembergische Staatsbürger, welcher im Lande oder in einem andern deutschen Staate seinen Wohnsitz, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 4, Ziffer 1—4 (mit Ausnahme des Schlusssatzes) von dem Wahlrechte ausgeschlossen ist.

Art. 8.

Für die Entwerfung der Wählerlisten wird in jeder Gemeinde eine aus dem Ortsvorsteher, dem Staatssteuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusses, und, wenn der Ortsvorsteher nicht zugleich Rathsschreiber ist, dem letzteren bestehende Commission zusammengesetzt.

Die größten Gemeinden können in Bezirke getheilt werden, für deren jeden der Gemeinderath eine aus mindestens drei verpflichteten Personen bestehende Commission zu Entwerfung der Listen aufstellt.

Die Wählerliste hat alle in dem Gemeindebezirke, mit Inbegriff der demselben in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilten Domänen und Güter, wohnhaften Personen (Art. 6), denen nach Art. 4 die Wahlberechtigung zukommt, zu enthalten.

Art. 9.

Die Wählerliste muß längstens binnen zehn Tagen von dem Erscheinen des Gesetzes an entworfen seyn, und ist sodann sechs Tage lang auf dem Rathhaus oder einem andern Orte zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegte Wählerliste, wegen Uebergang von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, oder wegen der Aufnahme wahlunfähiger Personen bei der Commission für die Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Beschwerde zu erheben. Die Commission hat über diese Beschwerden, für deren Erledigung sie von dem Gemeinderathe mit zwei weiteren verpflichteten Mitgliedern verstärkt wird, längstens binnen drei Tagen von der Vorbringung an Beschluß zu fassen und die Beschwerdeführer davon in Kenntniß zu setzen. Eine Berufung an eine andere Behörde ist nicht zulässig. Die Verhandlungen über diese Beschwerden sind öffentlich.

! Nach Ablauf des in den beiden vorhergehenden Absätzen §. 211. dieses Artikels vorgesehenen sechstägigen Zeitraumes ist eine Anfechtung der Wählerliste wegen Uebergang eines Wahlberechtigten unzulässig. Dagegen ist die Wahl-Commission befugt, einen in die Liste Eingetragenen von der Wahl auszuschließen, wenn zur Zeit der Wahlhandlung der Mangel einer allgemeinen Bedingung der Wahlberechtigung gegen denselben auf unzweifelhafte Art dargethan ist, und sämtliche Mitglieder der Wahl-Commission darüber einverstanden sind.

Art. 10.

Längstens binnen zwanzig Tagen von dem Erscheinen des Gesetzes an müssen die Wählerlisten durch den Gemeindevorsteher dem Distrikts-Commissär (Art. 11) eingeschendet werden, welcher die Verzeichnisse prüft und äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen läßt.

Art. 11.

Zur Leitung der Wahlen wird für jeden Wahlbezirk durch das Ministerium des Innern ein Wahl-Commissär ernannt. Jeder Wahlbezirk zerfällt zum Zwecke der Abstimmung

in eine angemessene Zahl von Distrikten, welche durch das Ministerium des Innern, unter Bezeichnung der Abstimmungs-orte, festgestellt wird. In gleicher Weise können auch die größten Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt werden.

Der Wahl-Commissär bestimmt die zu jedem Distrikt gehörigen Gemeinden und ernennt Distrikts-Commissäre. Die Eintheilung in Wahlbezirke und die Namen der Distrikts-Commissäre sind durch die Lokalblätter bekannt zu machen.

Art. 12.

Die Wahlhandlung ist genau dreißig Tage nach dem Erscheinen des Gesetzes im Regierungsblatt in allen Distrikten vorzunehmen und muß längstens in zwei fortlaufenden Tagen beendigt seyn. Der Distrikts-Commissär hat den Tag der Wahl den Wahlmännern jeder einzelnen Gemeinde wenigstens drei Tage vorher bekannt machen zu lassen. Zugleich ist die Zeit des Schlusses der ganzen Wahlhandlung in jedem Distrikte zu veröffentlichen, und es darf diese unter keinen Umständen über den festgesetzten letzten Tag der Wahlhandlung erstreckt werden.

Art. 13.

Den Distrikts-Commissären werden zu der Wahlhandlung zwei von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß des Abstimmungsorts in gemeinschaftlicher Sitzung unter Durchzählung der Stimmen zu bestellende Urkundspersonen beigegeben. Außerdem hat bei der Abstimmung der Wahlmänner jeder Gemeinde der Vorsteher der letzteren, und im Falle seiner

§. 242. Verhinderung, ein anderes, von dem Gemeinderath hierzu bestimmtes Mitglied desselben anwesend zu seyn, um die Wahl-Commission in der Prüfung der Richtigkeit der als Wahlmänner erscheinenden Personen zu unterstützen.

Art. 14.

Die Wahl geschieht in der Art, daß jeder einzelne Wahlmann in eigener Person einen weißen Stimmzettel, auf welchem der von ihm gewählte Abgeordnete deutlich bezeichnet ist, dem Commissär übergibt, der ihn in Gegenwart des Wählers ungelesen in die Wahlurne legt.

Farbige Stimmzettel und solche, auf welchen der Name des Gewählten nicht geschrieben, sondern gedruckt ist, werden nicht berücksichtigt.

Enthält der Stimmzettel mehr als Einen Namen, so werden die Uebersähligen, von links nach rechts oder von oben nach unten gerechnet, als nicht vorhanden angesehen.

Die abstimmenden Wahlmänner werden in der Wählerliste der betreffenden Gemeinde bemerkt.

Wahlmänner, welche nicht an dem für ihre Gemeinde bestimmten Tag erscheinen, sind von der Wahl ausgeschlossen.

Art. 15.

Das von dem Distrikts-Commissär zu führende und von den Urkundspersonen zu beglaubigende Protokoll enthält neben Zeit und Ort und dem Namen der Urkundspersonen nur die Zahl der aus jeder Gemeinde an Einem Tage abstimmenden Wähler im Ganzen und etwaige, bei der Wahlhandlung vorgekommene, auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle.

Bei jeder Unterbrechung des Geschäfts ist die Wahlurne sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und an einem sichern Orte aufzubewahren.

Die Wahl soll in der Regel nicht über sechs Uhr Abends erstreckt werden.

Den Distrikts-Commissären ist nicht gestattet, eine Abzählung und Durchsicht der bei ihnen abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

Art. 16.

Nach Vollendung der Wahlhandlung wird zur Zusammenzählung der Stimmen geschritten.

Zu diesem Zwecke haben die Commissäre in den einzelnen Bezirken das Wahlprotokoll nebst den Wählerlisten und Stimmzetteln wohlversiegelt an den Wahl-Commissär des ganzen Wahlbezirks einzusenden. Dieser nimmt unter Beziehung der beiden Urkundspersonen, welche dem Wahlgeschäfte an dem Oberamtsitze angewohnt haben, und unter Zuziehung von je einem Mitgliede der Bezirks-Wahl-Commissionen, welches von diesen zu bezeichnen ist, die Gesamt-Stimmenabzählung vor. Den Mitgliedern der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, welche als Urkundspersonen bei den einzelnen Wahlen Theil

genommen haben, steht es frei, bei der Stimmenabzählung gegenwärtig zu seyn.

Als gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen sich verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen vereinigt haben. Jedoch darf die Stimmenmehrheit nicht weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen; übrigens hat es jedenfalls beim Ergebnis der zweiten Wahl sein Bewenden. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Ältere dem Jüngeren vor.

Die Wahl-Commission hat bei der Stimmenabzählung zunächst keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Gewählten wahlfähig sind, vorbehaltlich des bei Ausstellung der Wahlurkunden zu beobachtenden Verfahrens.

Art. 17.

Für den zum Abgeordneten Gewählten ist von dem Wahl-Commissär eine von ihm und den beigezogenen Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat:

- 1) den Namen des Oberamtsbezirkes;
- 2) die Zahl der gesetzlich berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wahlmänner;
- 3) die Zeit des Wahlgeschäfts;
- 4) den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Wahl-Commission bekannt ist, und die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
- 5) die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

Art. 18.

Die Wahl ist ungültig, wenn die für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Formen unbeachtet blieben und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß die Versäumung gewisser Formen auf das Resultat der gesamten Wahl keinen materiellen Einfluß ausüben konnte. Die Anfechtung einer Wahl wegen Nichtbeachtung der für das

fünfzehn Tagen, vom Eintritt des gewählten Abgeordneten in die Versammlung an, nicht mehr zulässig.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung (Straf-Gesetzbuch Art. 160), einer Erpressung (Straf-Gesetzbuch Art. 314), oder eines Betruges schuldig gemacht hat.

Im Falle der Ungültigkeit der Wahl, oder wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, oder nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat (Art. 16), oder nach der Zeit der Wahlhandlung die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder vor oder nach dem Eintritte in die Versammlung aus irgend einem Grunde wegfällt, so ist eine neue Wahl einzuleiten.

Art. 19.

Öffentliche Diener, welche als Abgeordnete zur Ständeversammlung gewählt werden, bedürfen zum Eintritte in dieselbe keines Urlaubs. Sie haben jedoch die Kosten des aufzustellenden Amtsverweisers zu bestreiten.

Der Beruf eines Mitglieds des Reichstags ist mit dem eines Mitglieds der verfassungberathenden Versammlung unvereinbar.

Öffentliche Diener, welche am Sitze der Ständeversammlung wohnen und zur Ständeversammlung gewählt werden, haben entweder auf die ständischen Diäten oder für die Dauer der Versammlung auf ihre Besoldung zu verzichten, wogegen der Staat ihre Amtsverweiser besoldet. Dieselbe Bestimmung findet auf pensionirte öffentliche Diener, welche am Sitze der Ständeversammlung wohnen, Anwendung.

Staatsbezirks-Beamte können innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, Dekane und Schul-Inspektoren innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, nicht gewählt werden.

Die übrigen Bestimmungen des §. 146 der Verfassungs-Urkunde treten außer Wirkung.

Art. 20.

Die Prüfung der Legitimation geschieht durch den ständischen Ausschuß, an welchen die Gewählten die Wahlurkunden sogleich einzusenden haben.

Der Ausschuß verweist alle diejenigen Wahlen, bei welchen sich irgend ein Anstand gibt, zur Entscheidung der Versamm-

lung, welche auch die später einkommenden Wahlurkunden prüft und über die Legitimation der Gewählten Beschluß faßt.

S. 215.

| Art. 21.

Sobald der ständische Ausschuß wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten als legitimirt erlannt hat, wird der Tag der Eröffnung der Versammlung durch den König anberaumt. Die Eröffnung erfolgt durch den König oder einen Königl. Commissär.

Art. 22.

Jedes Mitglied schwört bei seinem Eintritt in die Versammlung in die Hände des Königs oder des Königl. Commissärs:

„Ich schwöre, als Mitglied der zur Revision der Verfassung berufenen Versammlung das Wohl des Königs und des Vaterlandes gewissenhaft zu wahren, und ohne alle Nebenrückichten nach freier eigener Ueberzeugung mitzuwirken zu einer der deutschen Reichsverfassung und den Grundrechten des deutschen Volkes entsprechenden Aenderung der Landesverfassung.“

Später Eintretende legen diesen Eid in die Hand des Präsidenten ab.

Wer sich der unbedingten Ablegung dieses Eides weigert, verzichtet auf seine Stelle als Abgeordneter.

Art. 23.

Die Mitglieder der Versammlung sind als Abgeordnete des ganzen Landes, nicht des einzelnen Wahlbezirks anzusehen. Es kann ihnen in keiner Weise eine für sie bindende Instruction ertheilt werden.

Die Mitglieder der Versammlung haben ihr Amt in Person auszuüben, eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte findet nicht Statt. Auch kann Niemand zugleich Abgeordneter mehrerer Wahlbezirke seyn.

Art. 24.

Die Versammlung wählt auf die Dauer ihrer Wirksamkeit aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, und durch relative Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern. Von diesen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu erstatten.

Bis zur Wahl des Präsidenten versieht das älteste Mitglied die Stelle des Vorstandes und bestimmt vorläufig einige Schriftführer.

Art. 25.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Tagelder der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten finden auch auf die Mitglieder der verfassungberathenden Versammlung Anwendung; die Reisekosten sind nach Maßgabe der R. Verordnung vom 2. Juli 1848, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Diäten-Regulativs, zu berechnen. S. 246.

Der Präsident erhält den doppelten Betrag der Tagelder eines Abgeordneten.

Art. 26.

Eine Vertagung der verfassungberathenden Versammlung kann höchstens auf vier Wochen geschehen. Im Falle der Auflösung der Versammlung wird längstens binnen drei Monaten eine neue Versammlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einberufen.

Art. 27.

Ueber die Annahme der neuen Verfassungs-Bestimmungen findet eine wiederholte Berathung und Beschlußfassung in der Art statt, daß nach beendigter erster Lesung eine zweite Lesung vorgenommen wird, und erst die bei dieser gefaßten Beschlüsse an die Staats-Regierung gebracht werden können. Zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Lesung müssen mindestens acht Tage in der Mitte liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit jedes Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder der Versammlung nothwendig. Motivirte Abstimmungen sind unzulässig.

Die Abgeordneten sind in der Wahl ihrer Plätze nicht beschränkt.

An die Stelle des Geheimen-Raths (Verfassungs-Urkunde §§. 58 und 59, Ziff. 1 und §. 126) tritt in Beziehung auf die Berathung der Verfassungs-Änderungen und den Verkehr zwischen der Staats-Regierung und der einzuberufenden Versammlung das Gesamt-Ministerium.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäfts-Ordnung

stehen, unbeschadet der Vorschriften, welche die Verfassung und das gegenwärtige Gesetz aufstellt, der Versammlung zu. Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Ludwigsburg den 1. Juli 1849.

W i l h e l m.

Der Chef des Departements des Innern:
Dubernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucier.

Dritte Verfassungsänderung.

E. 365.

| N^o 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 10. November 1850.

a) Königliche Verordnung
betreffend die Auflösung der Landes-Versammlung.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß das Verhalten der Landesversammlung hinsichtlich der für Uns unabweißlich gewordenen Kriegs-

rüstungen mit Unserer verfassungsmäßigen Stellung im deutschen Bunde durchaus unvereinbar ist und nach Unserer festen Ueberzeugung zum Verderben des Landes gereichen müßte;

In fernerer Erwägung, daß wie nach den bereits vorliegenden Commissions-Berichten und den daraus hervorleuchtenden unversöhnlichen Gegensätzen jede Hoffnung verschwunden ist, mit der dormaligen Landesversammlung die Revision der Verfassung zu verabschieden, so in Betracht der in steigendem Maße hervorgetretenen Theilnahmlosigkeit an den letzten Abgeordnetenwahlen von der Vornahme einer weiteren Wahl nach dem Gesetze vom 1. Juli v. J. nicht die Rede seyn kann, vielmehr das Werk der Revision, wenn nicht der verfassungsmäßige Boden aufgegeben und das Land bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands den Gefahren einer unheilvollen Verwirrung bloßgestellt werden soll, nach rechtlicher und thatsächlicher Nothwendigkeit in denjenigen Stand zurückversetzt werden muß, in welchem es sich vor Erlassung des Gesetzes vom 1. Juli v. J. befunden hat;

In Erwägung zugleich, daß es bei den obwaltenden außerordentlichen Umständen Unsere unabweisliche Pflicht geworden ist, von denjenigen Befugnissen Gebrauch zu machen, welche die Verfassung für dringende Fälle in Unsere Hände legt, verordnen und verfügen Wir auf den Antrag Unseres Gesamt-Ministeriums, unter Bezugnahme auf die §§. 186 und 89 der Verfassungs-Urkunde:

- 1) die gegenwärtige Landesversammlung ist aufgelöst und ihre Wirksamkeit hört von diesem Augenblicke an in jeder Beziehung auf;
- 2) es tritt der am 10. August v. J. nach der Verfassung vom Jahr 1819 gewählte Ausschuß wieder in Thätigkeit;
- 3) hinsichtlich der Wiederaufnahme der Revision der Verfassung werden Wir, sobald die Umstände es irgend erlauben, weitere Verfügung ergehen lassen;
- 4) im Uebrigen wird von Uns nach §. 89 der Verfassungs-Urkunde das zum Wohl des Landes Erforderliche vorgekehrt werden.

So gegeben, Stuttgart den 6. November 1850.

W i l h e l m.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Pflessen.

Auf Befehl des Königs:

M a u c l e r.

S. 25.

| No. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 23. März 1851.

Königliche Verordnung,

betreffend die Vornahme einer Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

S. 26.

Nachdem der wiederholte Versuch, eine Vereinbarung über verschiedene Abänderungen des Verfassungsvertrages mit einem zu diesem Zwecke besonders aufgestellten Organe der Landesvertretung zu Stande zu bringen, ungeachtet Unseres bereitwilligen Entgegenkommens ohne Erfolg geblieben ist und offenkundig auf diesem Wege zu irgend einem Ziele nicht zu gelangen war, haben Wir für Unsere Pflicht erachtet, zu endlicher Wiederherstellung fester und geordneter Zustände die verfassungsmäßigen Organe der Landesvertretung in die ihnen gebührende, vorübergehend unterbrochene Wirksamkeit wieder eintreten zu lassen, | und unter ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung auf dem durch die Grundsätze des Rechts zunächst vorgezeichneten Wege die als nothwendig oder zweckmäßig erkannten Aenderungen des Grundgesetzes festzustellen und die zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände der Staatsverwaltung zum Besten des Landes zu erledigen.

In Ausführung dieser Unserer Entschließung verfügen Wir, auf den Antrag Unseres Gesamtministeriums und nach Bernehmung Unseres Geheimen-Raths, die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber

Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 133 bis 154 der Verfassungsurkunde.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. März 1851.

W i l h e l m

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Pleffen.

Auf Befehl des Königs
der Cabinets-Direktor:
Maucier.

Anlage 1.

Der König und sein Haus.

1. Das Königliche Hausgesetz mit seinen Ergänzungen.

1 Nro. 45.

S. 567.

R e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 8. Juli 1828.

Königliches Haus-Gesetz.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem Wunsche der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, daß ihre Familien-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen noch eine genauere und festere Bestimmung erhalten möchten, entgegen

zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen, haben Wir für angemessen erachtet, mit Berücksichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher bestandenen Familien-Gesetze und Verträge, ein — jener Absicht vollständiger entsprechendes Haus-Gesetz zu errichten, wodurch die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, bestimmt werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

S. 108.

I. Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1.

Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses.

Als Mitglieder bilden dasselbe:

- a) die Gemahlin des Königs,
- b) die Königlichen Wittwen,
- c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, Ehe abstammen, und zwar, die Prinzessinnen, so lange sie nicht außer dem Königlichen Hause standesmäßig vermählt sind,
- d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses und deren Wittwen.

Art. 2.

Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit.“

Art. 3.

Alle von Unserm Herrn Vaters, des verewigten Königs, Majestät abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzessinnen“ und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit.“

Art. 4.

† Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majestät gebildeten, Haupt-

linie heißen Herzoge und Herzoginnen von Württemberg und führen das Prädikat: „Hoheit.“†

Die Königliche Verordnung, betr. die Verleihung des Prädikats „Königliche Hoheit“ an die Nebenlinien des Königlichen Hauses, v. 11. Sept. 1865 (Regierungsblatt Nr. 37 S. 422) bestimmt:

Die Prinzen und Prinzessinnen von den Nebenlinien der von Unseres Herrn Großvaters, des verewigten Königs Friedrichs Majestät gebildeten Hauptlinie, welche den Titel „Herzoge und Herzoginnen von Württemberg“ führen, erhalten das Prädikat „Königliche Hoheit“.

Art. 5.

Das Wappen der Mitglieder des Königlichen Hauses ist das im Jahr 1806 berichtigte Königliche Familien-Wappen.

| Der Kronprinz führt die Königskrone, sowohl auf dem Haupt- S. 569.
oder Mittelschilde, als auf dem, auf dem Schilde ruhenden, rothen, mit Hermelin gefütterten Mantel.

Audere Königliche Prinzen und Prinzessinnen führen nur die letztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt an die Stelle derselben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses werden dem Königlichen Familien-Wappen ihr angebornes Familien-Wappen in bisher bestimmter Art beifügen lassen.

Art. 6.

Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II. Abschnitt.

Thronfolge. Reichs-Berwahrung und persönliche Vormundschaft eines Königs.

Art. 7.

In Ansehung der Thronfolge, der Reichs-Berwahrung und der Vormundschaft über einen minderjährigen König treten die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §§. 4—17 ein.

Art. 8.

Im Falle einer Reichs-Berwahrung werden die dem Haupte der Königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauses von dem Reichs-Berwahrer ausgeübt.

III. Abschnitt.

Oberste Aufsicht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauses im Allgemeinen.

Art. 9.

Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und
 s. 570. Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt
 des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, nach
 Maaßgabe dieses Hausgesetzes über sie aus.

Art. 10.

Vermöge derselben steht dem Könige überhaupt zu, alle für
 Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des König-
 lichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen
 und Prinzessinnen.

Art. 11.

Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind
 die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prin-
 zessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 12.

Den Prinzen des Königlichen Hauses steht die Ernennung
 der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Be-
 stätigung des Königs.

Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keine Vormünder
 ernannt, so wird der König die erforderliche Einleitung zu Be-
 stellung der Vormundschaft treffen.

Die bestellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die
 Hände des Königs, oder, auf desselben Auftrag, in die des Ministers
 der Familien-Angelegenheiten ab.

Von letzterem ist, in einem wie in dem andern Falle, die
 Bestätigungs- oder Bestellungs-Urkunde auszufertigen.

Art. 13.

Ueber die Vermögens-Verwaltung haben die dieselbe führenden
 Vormünder jährliche Rechenschaft bei der höchsten Landes-Behörde

für Vormundschafts-Sachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erstattet.

Ueber Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Gesetze des Königreichs gerichtliche Bestätigung erfordern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erstatten.

| Art. 14.

S. 571.

Dem Könige kommt, vermöge des ihm zustehenden Ober-Aufsichtsrechts (Art. 11), die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlich-Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 15.

Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Könighchen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zweiundzwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig.

Das Gesetz, betreffend die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, v. 7. März 1873 (Regierungsblatt 1873 N. 53 S. 54) hebt den zweiten Satz — wenn auch nicht ausdrücklich — auf, indem es bestimmt:

Art. 1 Abs. 2.

Das Alter der Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre ein, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung Unseres Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, Art. 15, erster Satz (Reg.-Bl. S. 531).

Art. 16.

Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des Könighchen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angeessen sind; so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden.

Art. 17.

Durch hausgesetzmäßige Vermählung treten die Prinzessinnen aus den Verhältnissen, in welchen sie bis dahin zum Könighchen Hause standen.

V. Abschnitt.

Vermählungen der Mitglieder des königlichen Hauses.

Art. 18.

Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

Art. 19.

Eine nicht hausgesetzmäßig (§. 8 der Verf. Urk. und Art. 1 und 18 dieses Haus-Gesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten¹ Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

S. 572. | Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apagnagen, Sustentations- und Adelsgelder, Mitgaben und Wittume, Ansprüche abgeleitet werden.

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls, zu fordern.

Art. 20.

Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig.

VI. Abschnitt.

Hofstaat der Mitglieder des königlichen Hauses.

Art. 21.

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen.

Art. 22.

Der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder des königlichen Hauses genießen denselben Gerichtsstand, wie die Hof-Dienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

¹ Das Regierungs-Blatt druckt: dennageheiratheten.

VII. Abschnitt.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum.

Art. 23.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staats-Casse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt.

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses anzusprechen, welchen diese in den nachfolgenden Art. 36, 54, 55 ausdrücklich zugesichert ist.

Art. 24.

Alle Apanagen, Sustentations-Gelder, Donativ-Gelder und Wittume, können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

Ist übrigens die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte S. 573. im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten.

Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des Familienrathes (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25.

Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzessinnen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheile in Anspruch genommen, oder zu deren Gunsten mit Beschlagnahme belegt werden.

Art. 26.

Von ihren Apanagen und beziehungsweise Sustentationsgeldern haben die Prinzen des Königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluß der Wohnung und der Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgesetzt ist (Art. 36), so wie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Descendenz, in dem Falle zu bestreiten, wo für letztere nicht besondere

Sustentations-Gelder in diesem Gesetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugesichert sind.

A. Apanagen.

Art. 27.

Alle Apanagen entstehen künftig nur aus den, den nachgeborenen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungsnachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen, mit Ausschluß jeder Vererbung an Seiten-Verwandte, zunächst auf die männliche Descendenz des Letztverstorbenen über.

Art. 28.

Da, wo ein Prinz, die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Descendenten eines einzigen Sohnes vererbt, wird bei diesem ersten Erbange — aber auch nur bei diesem — blos die Hälfte der ursprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staats-Casse zurück.

§. 674.

| Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher gestorben ist, und denselben ein einziger Sohn, oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentiren, wird den Letztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgesetzt, welche ihr Vater, und beziehungsweise Großvater, als Nachgeborener erhalten hätte.

Art. 29.

Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborene desselben, sey derselbe minderjährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor seinem Vater (dem Könige) gestorbenen nachgeborenen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beschränkung, vermöge des Repräsentations-Rechts, an die Stelle ihres Vaters.

Ebenso erhält jeder nachgeborene volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines, vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Großvater gestorbenen Sohnes eines verstorbenen Kronprinzen, vermöge Repräsentations-Rechts dessen männliche Nachkommen, jedoch unter dem — Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräsentations-Recht der Töchter findet nur in dem besondern, unter Art. 34 vorkommenden, Falle Statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter, Prinz zwar keine männliche Nachkommen, aber unvermählte Töchter hinterlassen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beschränkten Erbrechts bei Aussetzung der Apanage in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters treten.

Art. 30.

Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs, so wie der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgeborenen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborene Söhne des Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je vierzigtausend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je dreißigtausend Gulden.

| Art. 31.

S. 575.

Es werden daher zu Ausmittlung der — Art. 30 bestimmten Größe der Apanagen die nachgeborenen Söhne des Königs und die nachgeborenen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung des Repräsentations-Prinzips in dem Falle zusammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborene Söhne des Königs, sondern auch nachgeborene Söhne des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborener Sohn des Königs und Ein nachgeborener Prinz des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind; so beträgt die Apanage für Jeden vierzigtausend Gulden; sind mehrere Prinzen vorhanden, so beträgt die Apanage für Jeden dreißigtausend Gulden.

Art. 32.

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbanges zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen (Art. 19) Vermählung als Aversal-Beitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungs-Kosten eine, den dritten Theil ihrer Apanage erreichende, Summe.

Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten, diesen Aversal-Beitrag,

bestehend in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33.

Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, daß sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt; so wird sie bis zu diesem Betrage als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 34.

Die ganze Apanage eines Prinzen des königlichen Hauses, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte, Kinder mit Tod abgeht, fällt an die Staats-Casse zurück.

6. 576.

| Wenn jedoch derselbe zwar keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter hinterläßt; so findet eine Vererbung der väterlichen Apanage auf diese mit folgendem Unterschied Statt:

Eine ursprüngliche Apanage, sey es, daß diese dem verstorbenen Vater bereits ausgekehrt war, oder daß die Töchter bei deren Aussetzung ihren vorverstorbenen Vater repräsentiren (Art. 29), ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinterlassenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verstorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenstand dieser Vererbung.

Die Vererbung des hiernach bestimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, daß solcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter getheilt, der Antheil jeder bereits vermählten Tochter sogleich zur Staats-Casse eingezogen, jeder noch unvermählten aber sofort der Genuß ihres Antheils gewährt wird.

Dieser hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der ihr ausgekehrten Mitgabe, so wie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die so vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von dreitausend Gulden, so wird sie bis zu diesem Betrag ergänzt, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 35.

Hinsichtlich der von des verewigten Herzogs Friedrich Eugen Durchlaucht herrührenden Donativgelder, welche in die ursprünglich auszufehenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammgutsweise auch in die Seitenlinien.

B. Sufstentationen noch nicht apanagirter Söhne und Enkel des Königs.

Art. 36.

Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit an eine Sufstentation.

Die Sufstentation des Kronprinzen (in der Verfassungs-Urkunde §. 106 Apanage genannt) besteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer standesmäßig meublirten Wohnung, während dessen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtausend Gulden. S. 577.

Vermählt sich der Kronprinz, so erhält er jährlich eine Sufstentation von sechsundsechzigtausend Gulden.

Rebstdem erhält die Kronprinzessin, seine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich achttausend Gulden.

Art. 37.

Die Sufstentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der, durch seine Vermählung veranlaßten, Erhöhung auch dann fort, wenn er seine Gemahlin mit oder ohne Hinterlassung von Kindern durch den Tod verliert.

Sufstentationen und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staats-Casse zurück, sind auch nicht vererblich.

Art. 38.

Die nachgeborenen Söhne des Königs treten mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, vermählt oder unvermählt, in eine Sufstentation von je dreißigtausend Gulden. Sie genießen diese Sufstentation bis zu dem, durch das Ableben ihres Vaters bedingten, Eintritte in eine Apanage, oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in wclch' beiden Fällen sie aufhört.

Art. 39.

Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgelegtem ein- und zwanzigsten Lebensjahre, sie mögen vermählt seyn oder unvermählt, eine persönliche Sustentation von je zwanzigtausend Gulden.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgeborenen Söhne treten in die, den nachgeborenen Söhnen des Königs gebührende Sustentation (Art. 38).

Art. 40.

Sollte ein Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern sterben; so erhalten diese zusammen eine Sustentation, und zwar von zwanzigtausend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden sind; — von dreißigtausend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige vorhanden sind.

§. 578. | Diese Sustentations-Summen werden nach der, zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen bestandenen Zahl seiner minderjährigen Kinder in Häupter vertheilt und hören mit dem Eintritte in Apanagen, oder mit dem allmähligen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in persönliche Sustentationen (Art. 39 und 45) oder mit dem Ableben eines dieser minderjährigen Kinder, auf.

Art. 41.

Wenn ein nachgeborener Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt; so erhalten auch Letztere eine Sustentation, deren Gesamt-Betrag, wenn nur zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn es drei sind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden sind, in der ganzen Sustentations-Summe besteht, welche ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Diese Sustentation haben sie nach Häuptern zu beziehen; sie fällt aber nach den betreffenden Antheilen zurück, wenn eines der Kinder stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters vermöge des Repräsentations-Rechts zu dem Genusse vererblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen.

Art. 42.

Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so werden diese hinsichtlich der

Sustentation nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Art. 43.

Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Sustentationen Sorge tragen.

C. Sustentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen, oder elternloser Prinzessinnen.

Art. 44.

Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von zehntausend Gulden jährlich vom Staate abgereicht; verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, so wird diese Sustentation auf fünfzehntausend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtausend Gulden erhöht.

| Art. 45.

§. 579.

Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre standesmäßigen Bedürfnisse nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre jährlich sechstausend Gulden bei der Staats-Casse angewiesen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thron-Besteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf neuntausend Gulden, und wenn auch diese stirbt, auf zwölftausend Gulden zu erhöhen sind.

Art. 46.

Stirbt der Vater einer andern Prinzessin, so geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfnisse seiner Tochter zu sorgen (Art. 43), auf die Mutter hinsichtlich des ihr auch hiefür ausgesetzten Wittums über.

Art. 47.

Diejenigen unvermählten Prinzessinnen des königlichen Hauses aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen gewesen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hienach auf jede Tochter fallende Sustentation nicht die Summe von dreitausend Gulden erreichen, so wird sie, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auf diesen Betrag erhöht; bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 48.

Alle diese, den Prinzessinnen des königlichen Hauses ausgesetzten Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staats-Casse zurück.

D. Mitgaben der Prinzessinnen des königlichen Hauses.

Art. 49.

Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von einmahlhunderttausend Gulden aus der Staats-Casse.

Art. 50.

Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtausend Gulden.

E. 580.

| Art. 51.

Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von achtzigtausend Gulden.

Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen, vor ihrer Vermählung; so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt, und erhalten eine Mitgabe von vierzigtausend Gulden.

Art. 52.

Die übrigen Prinzessinnen des königlichen Hauses erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von dreiunddreißigtausend Gulden.

E. Wittume.

Art. 53.

Jeder Anspruch auf Wittum wird nur durch eine hausgesetzmäßige Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Wittwe oder deren Wiedervermählung.

Art. 54.

Eine königliche Wittwe erhält als Wittum, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte, jährlich einmahl hunderttausend Gulden.

Nebst dem wird derselben zur standesmäßigen Einrichtung ihres Hofhaltes (mit Silber, Service, Porzellan, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeschirr zc.) so wie zur Einrichtung ihrer Equipagen die Aversal-Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden aus der Staats-Casse ausgesetzt.

Weder in Ansehung dieser Summe selbst, noch in Ansehung der dafür angeschafften Einrichtungs-Gegenstände findet eine Rück-erstattungs-Verbindlichkeit Statt.

Art. 55.

Einer Kronprinzessin werden als Wittum neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich sechsunddreißigtausend Gulden bei der Staats-Casse vom Könige angewiesen werden.

Art. 56.

Die Wittwe jedes andern Prinzen des königlichen Hauses hat zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verstorbener Gemahl aus der Ehe mit derselben minderjährige Söhne hinterlassen hat, zunächst die Nutznießung der diesen Söhnen erblich angefallenen Apanagen so lange anzusprechen, bis diese Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß ihrer Apanage eintreten, oder, wenn sie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestage derselben. S. 581.

Erstreckt sich diese Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen, Apanage-Betrag; so erhält die Wittwe neben dieser theilweisen Nutznießung noch als Wittum aus der Staats-Casse die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabsfolgten, oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode desselben sich vermindert, so daß einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls als Wittum verbleibt.

Dieselben Grundsätze über Ergänzung des Wittums finden auch in dem, Art. 34 vorgesehnen Fall einer Vererbung der väter-

lichen Apanage auf allein hinterlassene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, in soweit durch Volljährigkeit, Vermählung oder Ableben einer solchen Prinzessin der auf dieselbe vererbte Theil der väterlichen Apanage der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57.

In den Art. 28 und 34 vorgesehenen Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagierten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen die Töchter, nur die Hälfte der ursprünglich dem Vater gebührenden Apanage erhalten, bildet gleichwohl die ursprünglich dem verstorbenen Gemahle gebührende Summe den Maafstab zu derjenigen Hälfte, welche der Wittwe als Wittum aus der Staats-Casse zu bezahlen ist.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig ist, hat sie die ganze Apanage ihres verstorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Wittum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanage-Genusse berufen, so treten die im letzten Absätze des vorhergehenden Artikels gegebenen Bestimmungen ein.

§. 582.

| Art. 58.

Hat eine Prinzessin (nicht die Kronprinzessin, für welche Art. 55 bereits der Wittum normirt ist) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, sondern nur eine Sustentation bezog; so gilt auch hier im Allgemeinen der Grundsatz, daß ihr Wittum nicht unter der Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation stehen könne.

Es wird hienach in Gemäßheit des Art. 41 unterschieden, ob nach der Zahl ihrer Kinder dieselben die Hälfte, oder drei Vierteltheile, oder die ganze väterliche Sustentations-Summen beziehen.

Im ersteren Falle besteht ihr Wittum in der Hälfte der ursprünglich von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation, ohne Rücksicht, ob sie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kindern ausgesetzten anderen Hälfte der Sustentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe, oder nicht.

In beiden letzteren Fällen hat sie, und zwar im ersten derselben neben dem aus der Staats-Casse ihr besonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig sind,

zunächst die Nutznießung der diesen Kindern ausgesetzten Sustentation so lange anzusprechen, bis diese mit erreichter Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß der ausgesetzten Sustentationen eintreten, oder bis die Töchter sich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr diese Nutznießung deswegen nicht die ganze, von ihrem verstorbenen Gemahle genossene Sustentation, weil bereits eines der Kinder volljährig, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Sustentations-Theil der Staats-Casse heimgefallen ist; so erhält aus derselben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Theile, als Wittum die Hälfte der bereits an die volljährigen Kinder verabsfolgten, oder der heimgefallenen Sustentations-Theile.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit, oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter sich vermindert, so daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahle genossenen Sustentation als Wittum bevorbleibt.

| Art. 59.

S. 583.

Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen statt der Sustentationen Apanagen ausgesetzt, so erleiden die aufgestellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter ist, als die Nutznießung ihrer Sustentationen.

Hiernach wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden Apanage eines volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, sondern nur die Hälfte des ursprünglich auf diesen Sohn gefallenen Sustentations-Antheils, als Wittum ergänzt.

Art. 60.

In Folge dieser in den vorhergehenden Art. 56—59 enthaltenen Bestimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeschiedenen hälftigen Betrage der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur Zeit des Ablebens ihres Vaters angefallenen Theile der väterlichen Apanage, oder Sustentation, als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer

Volljährigkeit und beziehungsweise Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach

- 1) wenn sie keine minderjährige Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Sustentation, welche ihr verstorbener Gemahl genossen hat, als Wittum;
- 2) wenn sie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieser der einzige Sohn seines Vaters ist, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls, und erst von der Zeit an, wo diese Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staats-Casse jährlich die Hälfte des Betrags dieser Apanage, oder Sustentation;
- 3) wenn sie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben diesem einen, oder mehrere, volljährige Söhne hinterlassen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Antheils an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls und neben dieser Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen | Söhne vererbten Antheile an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommt.

S. 534.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, des minderjährigen Sohnes erhöht sich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls.

- 4) Wenn sie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt; so erhält sie zunächst die Nutznießung von den Apanagen oder Sustentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe, als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Sustentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungs-Recht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleichkommt, so daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen aller Söhne aufgehört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Wittum erhält.

- 5) Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erster Ehe einige minderjährige Söhne aus der letzten Ehe hinterläßt; so erhält die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Antheile, welche den Söhnen letzter Ehe erblich angefallen sind, als Wittum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erster Ehe übergegangenen Antheile an der Apanage oder Sustentation gleichkommt.

Im Uebrigen gilt wegen Vermehrung des Wittums in den Fällen, in welchen die Nutznießung sich vermindert, oder ganz aufhört, die unter No. 4 gegebene Bestimmung.

- 6) Wenn ein Prinz aus seiner letzten Ehe keine Kinder, oder nur solche Söhne hinterlassen hat, welche zur Zeit seines Todes bereits volljährig sind, so erhält seine Wittwe als Wittum jährlich eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.
- 7) Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlassen hat, welche (Art. 34) als unvermählt | seine Apanage erben, oder wenn (nach Art. 41, 42) die väterliche Sustentation auch auf Töchter übergegangen ist; so wird es hinsichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Theile eben so gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, so wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzessinnen, bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem Absterben, die oben gegebenen Bestimmungen hinsichtlich des hälftigen, aus der Staats-Casse zu leistenden Ersatzes jedes der Nutznießung entzogenen Theils der von ihrem Gemahle genossenen Apanage, oder Sustentation, als Wittum, Platz greifen. S. 585.

Art. 61.

Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigstens die Summe von viertausend Gulden als Wittum, oder erreicht überhaupt ihr Wittum nicht diese Summe, so wird derselbe bis zu diesem Betrage erhöht.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Art. 56—60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinsichtlich der Apanagen und Sustentationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieselben auf die Minimums-Summen (Art. 33, 34) herabgekommen sind, oder wenn der Wittum selbst sich auf das gesetzte Minimum von viertausend Gulden beschränkt.

Die Wittwe erhält daher sowohl ihren Wittum, als den Erziehungs-Beitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächst in der Nutznießung der diesen gebührenden Apanagen oder Sustentationen.

Wofern jedoch die Hälfte derselben nicht wenigstens die von der Wittwe als Wittum anzusprechende Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, und wenn diese Hälfte weniger als viertausend Gulden betragen sollte, nicht einmal die als Minimum eines Wittums festgesetzte Summe von viertausend Gulden gewährt; so hat eine den Wittum ergänzende Zulage aus der Staats-Casse einzutreten, und zwar bis auf die Summe von viertausend Gulden im letztgedachten Falle, — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Sustentation des verstorbenen Gemahls aber, wenn diese Hälfte mehr als viertausend Gulden betragen sollte.

§ 586. | Diese Wittums-Ergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derselben, so oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweise Vermählung, oder dem Absterben eines ihrer Kinder die Nutznießung seines Antheils entgeht.

Dagegen wird auch an der Wittums-Ergänzung, welche eine in der Nutznießung stehende Wittwe aus der Staats-Casse bezieht, so oft die Minimums-Apanage oder Sustentation eines ihrer Kinder in Folge des angetretenen siebenzehnten Lebensjahrs sich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demselben nun zuwachsenden Erhöhungs-Summe in Abzug gebracht.

VIII. Abschnitt.

Privat-Vermögens-Verwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des Königl. lichen Hauses.

Art. 62.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. lichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 15) in die selbst-eigene Verwaltung ihres Privat-Vermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und überhaupt in die Befugniß ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen.

Art. 63.

Bei Verfügungen der Mitglieder des Königl. lichen Hauses über ihr Privat-Vermögen, so wie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

IX. Abschnitt.

Gerichtbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 64.

In bürgerlichen Rechtsfachen ist für Personal- und Real-Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses die oberste Justiz-Stelle des Königreichs (das Königliche Ober-Tribunal) deren Gerichtsstand.

Von dem Ausspruche desselben ist die Apellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nachsuchung bei dem Ober-Tribunal Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Revisions-Verfahren erforderliche Summe nicht ankommt.

Dieser Bestimmung ist derogirt durch das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung, vom 18. August 1879 (No 23 des Regierungs-Blattes vom 25. August 1879 S. 173 ff.), in Kraft v. 1. Oktober 1879. In neuer Redaction veröffentlicht durch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Juli 1899 (No 23 des Regierungsblatts v. 9. August 1899 S. 545 ff.).

| Befreiter Gerichtsstand.

S. 516.

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen, Recht geben.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Reichs-civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter der ersten Instanz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66 des Königlichen

Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königl. Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidigt, vor demselben leisten sie den Eid als Partei. Die Bestimmung des §. 357 der Civilprozeßordnung findet hiebei keine Anwendung.

§. 587.

Art. 65.

Würden bei einem Mitgliede des Königl. Hauses Ehezwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie bezulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht-evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.

Art. 66.

Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königl. Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher, oder ehelicher, Rechtsverhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familien-Rath niederzusetzen, welcher unter dem Voritze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und aus den Mitgliedern des Königl. Geheimen Rathes gebildet wird, und, unter dem Vortrage des Justiz-Ministers, seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familien-Raths im Königreiche anwesend sein; so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

Art. 67.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des Königl. Hauses sich eines wirklichen Vergehens, oder Verbrechens, schuldig

machte; so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwähnten Familien-Rath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, als obersten königlichen Gerichtshof constituiren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justiz-Ministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls, ein Erkenntniß gefällt werde.

Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt und, Falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet.

Dieser Bestimmung ist derogirt durch das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung, v. 4. März 1879 (No 6 des Regierungs-Blattes vom 12. März 1879 S. 50 ff.), in Kraft v. 1. Oktober 1879. Dieses bestimmt:

| Art. 1.

§. 50

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Nachdem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch königliche Entschließung angeordnet worden ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung. Das Gericht kann übrigens einen Termin zu mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung der Sache anberaumen. Dem Angeschuldigten muß Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben werden.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so muß das Urtheil dem Könige behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorgelegt werden. §. 51.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidigt (Reichs-Strafprozeßordnung §. 71 Abs. 1 und 2). Die Bestimmungen der §§. 167 und 191 der Reichs-Strafprozeßordnung finden hiebei keine Anwendung.

S. 558.

I X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 68.

Unsere Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugestandenem Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

Art. 69.

Die besondern Vorschriften, welche die Art. 12 und 13 über die Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablegung und einzelne, sonst gerichtlicher Bestätigung bedürfende Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Descendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des Königlichem Hause in so weit eine Ausnahme, als die Anwendung derselben mit den Gesetzen des auswärtigen Staates, in welchem sie sich aufhalten, insbesondere hinsichtlich dort gelegener¹ Vermögenstheile, unverträglich seyn würde.

Art. 70.

Wegen der Ansprüche der jedesmaligen Privat-Erben eines verstorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hof-Domänen-Kammer, die von den reinen Einkünften dieses Fideicommisses der Regenten-Familie Württembergs, soweit sie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen, oder doch verfallen sind, herrühren, ist für künftige Erbfolge-Fälle Folgendes festgesetzt:

- 1) Jeder Thronfolger in Württemberg aus der Nachkommenschaft Unseres verewigten Herrn Vaters, des Königs Fridrich Majestät und Gnaden, soll verbunden seyn, den Privat-Erben seines Vorgängers, des letztverstorbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünf und siebenzigtausend Gulden, vom Todestage des Letztern an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hof-Domänen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir sie Kraft des unter dem 14. August 1818 abgeschlossenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzessinnen, Kinder Unseres Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Testaments-Erben des Königs, Unseres Herrn Vaters entrichteten.

¹ Das Regierungs-Blatt druckt: glegenere.

Gegen diese Abfindungs-Summe haben die Privat-Erben auf alle weitere Ansprüche auf obgedachte Vorräthe, Ausstände und noch nicht bezogene Früchte des letzten Jahres, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leisten.

2) Diese Summe ist vom Todestage eines jeweiligen Königs an, bis zur Bezahlung verzinslich. §. 59.

3) Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit findet nur dann Statt, wenn der Grundstock der Hof-Domänen-Kammer durch unvorhergesehene Unglücksfälle gegen seinen gegenwärtigen Bestand um ein Drittheil, oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungs-Summe in demselben Verhältnisse vermindert werden soll.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Prinzen der Seiten-Linien Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beruht auf einer den volljährigen Prinzen dieser Linien vorbehalten bleibenden ausdrücklichen Erklärung ihres Beitritts.

Art. 71.

Die bereits in Folge früherer Abfindungen und Verträge, oder in Folge des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808, in dem Genusse von Apanagen und andern Leistungen stehenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maasses und der Bestandtheile im vollen Genusse derselben.

In Ansehung des Wittums Ihrer Majestäten, der Königin, Unserer Gemahlin, und der verwittweten Königin, auch der Wittwen Unserer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Bestimmungen.

Art. 72.

Sämmtliche bereits am Leben sich befindende Mitglieder des Königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des Königlichen Hauses wählen werden, erhalten ihren Wittum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 73.

Die Apanagen und alle andern Bezüge der jetzt lebenden Mitglieder des Königlichen Hauses (mit Ausnahme der Donativ-Gelder) fallen mit deren Ableben an die Staats-Casse zurück.

§. 590. | Für die erst nach Erscheinung dieses Gesetzes in das Leben tretenden Söhne der Prinzen des königlichen Hauses wird das Vererbungs-System der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die, in diesem Gesetze bestimmten Apanagen-Summen bei den beiden letzten Regierungs-Veränderungen als Abfindung ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unsers Herrn Bruders, des königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtausend Gulden, für jeden Sohn Unsers Herrn Großvaters, Herzogs Friederich Eugen, aber wird die Summe von dreißigtausend Gulden als in Erbgang zu bringen angenommen.

Art. 74.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Sustentations- und Nadel-Gelder, so wie der Wittume, und zwar ohne daß zwischen bereits im Erbgange befindlichen und erst künftig anzuweisenden Apanagen ic. ein Unterschied Statt fände, einer Revision und Abänderung im Wege der Gesetzgebung unterworfen.

Art. 75.

Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen ist das frühere Haus-Gesetz vom 1. Januar 1808, so wie dessen Nachtrag vom 7. Februar 1808, so weit nicht der letztere nach Art. 71 und 72 dieses Gesetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche, Mitglieder des königlichen Hauses noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.



Hiernach haben sich nun sowohl die Mitglieder Unseres Hauses, als auch Unsere königlichen Ministerien und die betreffenden Landesstellen zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 8. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Familien-Angelegenheiten des königlichen Hauses:

Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

2. Der Gerichtsstand in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen. Vom 28. Juli 1899 (Regierungsblatt № 22. Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 9. August 1899) S. 423 bestimmt:

| Zweiter Abschnitt.

§. 458.

Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 130.

In Ansehung der Mitglieder des Königlichen Hauses ist für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für die dem Vormundschafts- und Nachlassgericht obliegenden Verrichtungen, das Oberlandesgericht zuständig.

Eheverträge, Testamente und Erbverträge können vor einem Mitglied des Oberlandesgerichts errichtet werden, welches der Vorsitzende des zuständigen Civilsenats aus dessen Mitte bezeichnet. Dasselbe gilt für die gerichtliche Beurkundung sonstiger Rechtsgeschäfte, die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens und die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift.

Für die Fälle der §§. 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Verhandlung mit den Betheiligten einem Mitglied des zuständigen Civilsenats durch dessen Vorsitzenden übertragen, auch kann durch letzteren ein Mitglied des Civilsenats oder ein anderer Beamter mit der Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses beauftragt werden.

Im Uebrigen finden die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 131.

Durch die Vorschriften des Art. 130 werden die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, Reg. Blatt S. 567, und insbesondere das Recht des Königs, in Nachlass- und Theilungssachen besondere Kommissäre oder Kommissionen zu ernennen, nicht §. 459. berührt. Auch können die in dem Abs. 2 des Art. 130 genannten Geschäfte im Auftrag des Königs vor dem Minister der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses errichtet werden.

3. Die Satzungen der Steuergesetze von 1903.

a. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer. Vom 8. August 1903 (Regierungsblatt Nr 23 v. 20. August 1903, S. 261 ff.).

E. 304.

| Art. 4.

Frei von der Einkommensteuer bleiben:

1) Der König und die Königin;

Abs. 2.

Die Befreiung zu Ziff. 1 findet keine Anwendung auf das Einkommen aus dem Hofdomänenkammergut (Verfassungsurkunde § 108).

b. Gesetz, betreffend die Kapitalsteuer. Vom 8. August 1903 (Regierungsblatt Nr 24 v. 20. August 1903 S. 313 ff.).

E. 313.

| Art. 1.

Der Besteuerung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegt der Ertrag aus Kapitalen und Renten und zwar

E. 314.

| 4) die auf dem K. Kammergut haftenden, im K. Hausgesetz begründeten Bezüge der Mitglieder des K. Hauses, als Anapanen, Sustentationen, Nadelgelder, Wittume.

E. 316.

| Art. 6.

Frei von der Kapitalsteuer bleiben:

1) der König und die Königin;

c. Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Vom ^{28. April 1873} 8. August 1903. Neu publiziert in der Bekanntmachung v. 8. August 1903 (Regierungsblatt Nr 25 v. 24. August 1903 S. 344 ff.).

E. 345.

| Art. 2.

Ausnahmen.

Von der Besteuerung bleiben frei:

1) Die zu der Kronotation gehörigen Grundstücke und Gebäude samt Zugehör.

d. Gesetz, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Vom 8. August 1903 (Regierungsblatt Nr 26 vom 25. August 1903 S. 397 ff.).

| Titel II.

S. 399.

Besondere Bestimmungen.**1. Gemeindenumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe.**

| Art. 6.

S. 399.

An Stelle der Ziff. 1 und 2 des Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873
8. August 1903 treten bezüglich der Befreiung von der Gemeindeumlage folgende Bestimmungen:

- 1) Die in der Krondotation begriffenen Schlösser samt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen.

| **2. Gemeinde-Kapitalsteuer.**

S. 404.

| Art. 19.

S. 404.

In Beziehung auf die Steuerpflicht, Steuerbefreiung
kommen für die Gemeinde-Kapitalsteuer die Bestimmungen des S. 405.
Gesetzes vom 8. August 1903 betreffend die Kapitalsteuer (Reg.
Blatt S. 313, . . . zur Anwendung.

| **3. Gemeinde-Einkommensteuer.**

S. 405.

| Art. 24.

S. 406.

In Beziehung auf die Steuerpflicht, Steuerbefreiung
kommen die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes . . . ,
zur Anwendung.

Anlage 2.

Die Bildung des Staatsministeriums.

| № 24.

S. 267.

R e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. Juli 1876.

S. 275.

| Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

Vom 1. Juli 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium.

Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden.

Art. 2.

Der König ernennt und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschliebung.

Art. 3.

Der Vorsitz im Staatsministerium wird, woferne nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, von einem durch Königliche Entschliebung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannten Präsidenten geführt.

Dem Präsidenten des Staatsministeriums kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das demselben zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

Art. 4.

Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen werden.

Art. 5.

Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Theilnahme an den Berathungen ständige Rätthe beigegeben.

Die Funktionen von Rätthen des Staatsministeriums versehen bis auf Weiteres Mitglieder des Geheimen Raths, welche vom König hiezu beauftragt werden.

Eine zählende Stimme kommt ihnen im Staatsministerium nicht zu.

Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

| Art. 6.

§. 276.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt die Berathung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeintheilung, auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums als beratthender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, sowie alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen werden.

Art. 7.

Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2, ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in

besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen, unterliegen weiterhin der Begutachtung durch den Geheimen Rath. Derselbe hat außerdem Alles zu beraten, was ihm von dem Könige besonders aufgetragen wird.

Bei solchen Berathungen des Geheimenraths führt, wosfern nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz.

Die Gutachten des Geheimenraths werden dem Könige durch das Staatsministerium vorgelegt.

Art. 8.

Die in den §§. 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimenraths gehen auf das Staatsministerium über.

Dasselbe tritt bezüglich der Anwendung des §. 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde an die Stelle des Geheimen Raths.

§. 277.

1 Art. 9.

Die §§. 38, 54, 56, 58, 59 Ziff. 1 und 4, 126, 160 Abs. 2 und 4, 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde sind nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1876.

K a r l.

Der Minister der Justiz
und der auswärtigen Angelegenheiten:

Mittnacht.

Der Minister des Innern:

Sid.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

Gefler.

Der Departements-Chef des Kriegswesens:

Wundt.

Der Finanz-Minister:

Kenner.

Auf Befehl des Königs:

Der Cabinets-Chef:

Gärtner.

Anlage 3.

Die Landstände.

A. Ihre Bildung.

Gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde vom 26. März 1868 (Siebente Verfassungsänderung; s. oben S. 5), erging das Landtagswahlgesetz von demselben Tage. Dasselbe ist wesentlich abgeändert durch das Gesetz v. 16. Juni 1882¹. Auf beide Gesetze bezog sich dann das Gesetz, betr. Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Vom 16. Juni 1882. Vom 28. Januar 1899 (Regierungsblatt Nr 5 S. 27—30). Auf Grund des Art. II dieses Gesetzes erfolgte dann die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 2. Febr. 1899, das. S. 31—41. — Gleichzeitig aber mit der einschneidenden 17. Verfassungsänderung v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) erschien in derselben Nummer 20 des Regierungsblattes das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906. S. 174—184. Auf Grund des Art. III dieses Gesetzes erging die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906.

Das Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906.

| Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend S. 185. den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 25. Juli 1906.

Der Text des Landtagswahlgesetzes, wie er sich aus den in dem Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes, festgestellten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird auf Grund der am Schlusse des Gesetzes erteilten Ermächtigung unter Hinweis darauf bekannt gemacht,

¹ Diese beiden Gesetze waren abgedruckt in der 1. Aufl. dieses Heftes S. 116—131.

daß nach Art. III des Gesetzes verglichen mit Art. 30 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, vom heutigen Tage die Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 und Art. 27—48 in der nachstehenden Fassung mit dem 1. Dezember 1906 in Kraft treten.

Stuttgart, den 16. Juli 1906.

Bischof.

Landtagswahlgesetz. Vom 16. Juli 1906.

Erster Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen.

Art. 1.

Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern können jene vereinigten Kollegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subkommissionen zur Unterstützung der Kommission bilden.

Art. 2.

Die Kommissionen sind bleibend.

Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß bestellten Mitglieder findet nur insoweit statt, als letztere aus jenen Kollegien auszuschcheiden haben.

S. 196.

| Art. 3.

Die Kommissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nötigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit ohne Verzug richtiggestellt werden können.

Art. 4.

Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen.

Art. 5.

Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison¹.

Art. 6.

Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion.

Art. 7.

Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Kommission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4), der zuständigen Kommission übergeben worden ist.

Art. 8.

Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt | müssen die Wahllisten gefertigt, bezw. ergänzt S. 187. sein (vergl. Art. 3). Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathause zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, öffentlich bekanntzumachen.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Übergehung von Personen, welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Kommission hat längstens binnen drei Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber zu fassen, und, wenn sich der

¹ Zu vergl. jedoch § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 45.

Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Frist von sechs Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Änderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden.

Art. 9.

Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzusenden.

Dasselbe veranlaßt die alsbaldige endgültige Entscheidung über diese Anstände durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt nach erfolgter Prüfung äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen, und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Distriktswahlkommissär.

Nur derjenige ist zur Wahl zuzulassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist.

Art. 10.

Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt.

Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distriktswahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt werden.

Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 188. | Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntgemacht.

Art. 11.

Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlkommission hat für jeden Abstimmungsdistrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntzumachen.

Art. 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Bezirkswahlkommission zu erscheinen.

Art. 13.

Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituierung der Bezirkswahlkommission (Art. 13 a Abs. 1) um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen (vergl. übrigens Art. 16 Abs. 1).

Die Namen der Bezirkswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlußes der Abstimmung, sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Art. 13 a.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer | und die Beisitzer mittels Handschlags §. 189. an Eidesstatt verpflichtet und so die Bezirkswahlkommission konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Bezirkswahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Bezirkswahlkommission zu beauftragen.

Art. 14.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Im Wahllokal ist die erforderliche Zahl amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurch-

sichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereitzuhalten. Auch muß sich in demselben ein Tisch oder eine Mehrzahl von Tischen befinden, welche so aufgestellt und mit einer solchen Vorrichtung versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch (Abs. 2) zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Art. 15.

Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

Die Kommission handhabt bei dem Wahlgeschäfte die Ordnung.
 S. 190. Es ist ihr zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 \mathcal{M} Geldstrafe und bis zu 2 Tagen Haft eingeräumt.

Dem Bestraften steht gegen ein Straferkenntnis die sofortige Beschwerde (Reichs-Strafprozeßordnung § 353) bei dem Oberamte zu. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftstrafe sofort bis zu 24 Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungesäumte Vollziehung erfordert.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat die Namen der Kommissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Art. 16.

Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Art. 17.

Sodann erfolgt durch die Distriktwahlkommission die Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet hierbei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktwahlkommission §. 191. zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Art. 18.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung zu bringen sind:

- 1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
- 2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 3) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 5) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name verzeichnet ist;
- 6) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18a.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13a Abs. 2).

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimiert erklärt ist.

§. 192.

| Art. 18b.

Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 13a bis 18a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Beratungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Art. 18c.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zu kommen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18d.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmanne (Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürger-

ausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittlung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen. S. 193.

Art. 19.

Hat die Wahl nach § 144 Abs. 1 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Reg.-Bl. S. 161) zu keinem Ergebnis geführt, so hat der Oberamtmann unverweilt eine neue Wahl anzuordnen.

Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Sie findet genau zehn Tage nach Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlordnung statt.

Art. 20.

Für den Gewählten ist von dem Oberamtmann auf gedrucktem Formulare eine von ihm und den Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat:

- 1) den Namen des Wahlortes;
- 2) die Zahl der berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wähler;
- 3) die Zeit des Wahlgeschäfts;
- 4) den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Kommission bekannt ist;
- 5) die auf ihn gefallene Stimmenzahl;

6) die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär je eine Ausfertigung derselben an die Kammer der Abgeordneten oder, falls die Stände nicht versammelt sind, an den Ständischen Ausschuß, sowie an das Ministerium des Innern einzusenden.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so steht ihm die Entscheidung zu, welche der auf ihn gefallenen Wahlen er annehmen will.

§. 194. | Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den Ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtage aber an die Abgeordnetenkammer einzusenden.

Art. 21.

Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl materiell nicht beeinflusst werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 22.

Der Ständische Ausschuß, beziehungsweise die Abgeordnetenkammer, hat die Legitimation der Gewählten zu prüfen.

Letzterer steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation und über die Gültigkeit einer Wahl die Entscheidung zu. Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine Wahl nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritte des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr beanstandet werden.

Anfechtungen einer Wahl von Seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschusse, bei versammeltem Landtage dagegen bei der Abgeordnetenkammer anzubringen.

Art. 23.

Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, unbeschadet des Rechts dieser Kammer zur end-

gütigen Entscheidung, das Ministerium des Innern eine neue Wahl alsdann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war, oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist, ebenso, wenn derselbe wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurteilt wurde. In gleicher Weise liegt dem Ministerium des Innern die Anordnung einer neuen Wahl ob, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

| Art. 24.

S. 195.

Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Abgeordneten-kammer Umstände ein, welche eine Neuwahl notwendig machen, so hat die Abgeordneten-kammer die R. Staatsregierung unter Benachrichtigung hiervon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Ist der Landtag nicht versammelt und die Notwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbehaltlich des Rechts der Abgeordneten-kammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem Ständischen Ausschusse auszugehen.

Art. 25.

Die Wähler erhalten weder für Zeitversäumnis, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen dagegen beziehen bei Berrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

Art. 26.

Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, den die Gemeindefassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart.

Art. 27.

Auf die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart (vergl. § 144 Abs. 3 der Verfassungsurkunde, Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausschluß der Art. 19, 20, 23 und 24

sowie mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen (Art. 28 bis 39) Anwendung.

Art. 28.

Nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt sind die Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden der Oberamts-
 S. 196. wahlkommission schriftlich so zeitig einzureichen, | daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt. Die Einreichung muß am letzten Tage, an dem sie zulässig ist, spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens zwanzig in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein; eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften und eine amtliche Beurkundung, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist vorzulegen.

Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen. Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten.

Die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zahl höchstens sechs betragen darf, sind nach Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Neben den vorgeschlagenen Bewerbern dürfen in der Höchstzahl von drei Ersatzmänner vorgeschlagen werden, welche in der Reihenfolge, in der sie benannt sind, eintreten, wenn vor dem Ablauf des Zeitraums für die Vereinigung des Wahlvorschlags (Art. 30 Abs. 1) einer oder mehrere der in erster Linie vorgeschlagenen wegfallen; der Eintritt geschieht an letzter Stelle, falls nicht von dem Vertreter der Wählervereinigung (Art. 29) ein anderes bestimmt wird.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber oder Ersatzmann ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nur einmal vorschlagen lassen.

Zwei oder mehr Vorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertreter der Wählervereinigungen übereinstimmend spätestens sechs volle Tage vor dem

Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

Art. 29.

Jede Wählervereinigung, welche einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission einen §. 197. Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 30.

Der Vorsitzende der Oberamtswahlkommission hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige bei der Prüfung vorgefundene Anstände sofort nach Einreichung des Vorschlags zur Kenntnis des aufgestellten Vertreters (Art. 29) zu bringen. Auf Verlangen des Vertreters ist eine Beschlußfassung der Oberamtswahlkommission über die erhobenen Anstände herbeizuführen. Die Bereinigung der Anstände muß sechs volle Tage vor dem Wahltag beendet sein.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 2 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig (Abs. 1) beseitigt wird.

Wenn die Wählervereinigung, von welcher der Vorschlag ausgeht, nicht in einer den Vorschriften des Art. 28 Abs. 3 entsprechenden Weise kenntlich gemacht ist und der Vertreter der an ihn ergangenen Aufforderung zur Kenntlichmachung nicht rechtzeitig nachkommt, so bezeichnet die Oberamtswahlkommission den Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Unterzeichners.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber oder Ersatzmann nicht in der in Art. 28 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Vertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers oder Ersatzmanns in dem Wahlvorschlag gestrichen. Ebenso werden solche Bewerber oder Ersatzmänner in dem Vorschlag gestrichen, deren Zustimmungserklärung (Art. 28 Abs. 6) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, oder welche sich auf mehreren Wahlvorschlägen vorschlagen lassen. Enthält ein Wahlvorschlag eine größere als die zugelassene Zahl von Bewerbern oder Ersatzmännern, so werden je diejenigen Bewerber oder Ersatzmänner, deren Namen den in gesetzlich zulässiger Zahl an erster Stelle Genannten folgen, in dem Wahlvorschlag gestrichen.

§. 198. | Erklärungen über Verbindung von Wahlvorschlägen sind ungültig, wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 7 nicht entsprechen.

Nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt sind die gültigen Wahlvorschläge von der Oberamtswahlkommission unverzüglich und spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschläge besonders aufmerksam zu machen.

Art. 31.

Die Wähler können nach Belieben die Namen der von ihnen zu wählenden Personen den verschiedenen öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen entnehmen. Auf jedem Stimmzettel dürfen sechs Bewerber benannt sein. Der Wähler darf jedoch innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu drei Stimmen geben.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung zu bringen sind:

- 1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
- 2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 3) Stimmzettel, welche keinen Namen oder insoweit sie keine lesbaren Namen enthalten;
- 4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, jedoch nur in Absicht auf die nicht bestimmt bezeichnete Person;
- 5) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten, jedoch nur in Absicht auf die hievon betroffene Person.

Namen, welche in keinem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten sind, werden als ungültig gestrichen.

Wenn (nach den gemäß Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 und Abs. 3 vorgenommenen Streichungen) in einem Stimmzettel mehr als sechs Bewerber benannt sind oder bei Stimmenhäufung die zulässige Gesamtzahl von sechs Stimmen überschritten ist oder mehr als drei Stimmen einem Bewerber zugewendet sind, wird die Zahl der Bewerber und die Stimmenhäufung nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch Streichung der überschüssigen Namen

oder Änderung an den Zahlzeichen richtiggestellt. Wenn oder S. 199. soweit in einem solchen Fall die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen und Stimmenzuwendungen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Art. 32.

Von den Vorstehern der Distriktwahlkommissionen und dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission können Hilfsarbeiter zur Ermittlung des Wahlergebnisses beigezogen werden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die Distriktwahlkommissionen von dem Art. 17 Abs. 2 und 3 abweichende Vorschriften über die Ermittlung der Zahl der den einzelnen Bewerbern in dem Abstimmungsdistrikt zugefallenen Stimmen zu erlassen.

Art. 33.

Von der Oberamtswahlkommission wird auf Grund der Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten die Zahl der den einzelnen Bewerbern im ganzen Gemeindebezirk zugefallenen Stimmen ermittelt und weiterhin durch Zusammenzählung der auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahlvorschlages gefallenen Stimmen festgestellt, welche Zahl gültiger Stimmen jeder Wahlvorschlag erhalten hat. Bei den Stimmenzählungen der Distriktwahlkommissionen und der Oberamtswahlkommission wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Für verbundene Wahlvorschläge wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen erhoben.

Sodann werden die Abgeordnetensitze gemäß Art. 34 auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt und die Gewählten nach Vorschrift des Art. 35 festgestellt.

Art. 34.

Die Abgeordnetensitze werden unter die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen (Art. 33) verteilt.

Zu diesem Zweck werden die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den hierbei sich ergebenden Teil- S. 200. zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Abgeordnete zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetenplätze, als Höchstzahlen (Abs. 2) auf ihn entfallen.

Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Vorschlägen die noch freien Sitze erhalten sollen.

Bei dieser Verteilung sind die verbundenen Wahlvorschläge in der Art als Ein Wahlvorschlag zu betrachten, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen stehenden Bewerber zusammen auf sich vereinigt haben, maßgebend ist. Ist so die Zahl der auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Vorgeschlagene enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächsten Höchstzahlen mit ihm verbundener Wahlvorschläge über.

Art. 35.

Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetenplätze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Stimmen in der Weise maßgebend, daß die höhere Stimmenzahl den Vorzug vor der niedrigeren begründet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die in dem Wahlvorschlag eingehaltene Reihenfolge.

Bewerber, welchen die Wählbarkeit mangelt, gelten bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber als nicht vorgeschlagen.

Art. 36.

In dem über die Verhandlung der Oberamtswahlkommission aufzunehmenden Protokoll (vergl. Art. 18 d Abs. 4) sind neben der Zahl der auf jeden Bewerber in den einzelnen Abstimmungsdistrikten gefallenen Stimmen auch die ermittelten Gesamtsummen der jedem Wahlvorschlag und jeder Gruppe verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Stimmen, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Wahlvorschläge und die Namen der Gewählten anzugeben.

§. 201.

| Art. 37.

Das Ergebnis der Wahl wird durch die Oberamtswahlkommission sofort nach seiner Feststellung öffentlich bekannt gemacht und den Gewählten amtlich eröffnet mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl gegenüber der Oberamtswahlkommission zu erklären.

Zugleich mit der Bekanntmachung wird dem Ständischen Ausschuss und dem Ministerium des Innern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls (vergl. Art. 36) mitgeteilt.

Für die Gewählten tritt dieses Protokoll an die Stelle der Wahlurkunde (vergl. Art. 20).

Art. 38.

Treten einzelne der Gewählten auf Grund der Verhältniswahl in die Ständeversammlung nicht ein oder scheiden sie aus dieser im Laufe der Wahlperiode aus, so werden sie durch die demselben und, wenn er erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt; die Reihenfolge bestimmt sich nach Art. 35.

Ersatzwahlen finden nicht statt.

Die Wahlprotokolle und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode sorgfältig aufzubewahren.

Art. 39.

Zur Beseitigung erheblicher Mängel im Wahlverfahren einzelner Abstimmungsdistrikte ist in diesen, wenn die Kammer der Abgeordneten hierauf Antrag stellt, vom Ministerium des Innern die Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Wählerlisten anzuordnen.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise.

Art. 40.

Der Tag der Wahlen der in § 133 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde (Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) bezeichneten siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise ist binnen acht Tagen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (§ 133 Ziff. 1 und 2 der Verfassungsurkunde) vom Ministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen. Die Wahl ist genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

| Art. 41.

§. 202.

Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsdistrikten und bei gleicher Besetzung der Distriktswahlkommissionen, wie die vorangegangenen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte vorgenommen (vergl. Art. 3 bis 12).

Personen, welche bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte für zum Abgeordneten eines Oberamtsbezirks oder einer Stadt gewählt von der Oberamtswahlkommission erklärt worden sind, sind nicht wählbar.

Art. 42.

Für die Wahlen in beiden Wahlbezirken wird mit dem Sitze in Stuttgart eine gemeinsame Landeswahlkommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern nebst ebensovielen Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer nebst ihren Stellvertretern werden aus dem Kreise der staatlichen Beamten, die vier weiteren Beisitzer nebst ihren Stellvertretern aus den Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien der Gemeinden je eines der vier Kreise des Landes berufen.

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses wird die Kommission in zwei Abteilungen geschieden und zu diesem Zweck in der Weise verstärkt, daß jede Abteilung mit einem Vorsitzenden nebst seinem Stellvertreter, mit zwei Beisitzern aus dem Kreise der staatlichen Beamten nebst ihren Stellvertretern und den zwei weiteren Beisitzern nebst ihren Stellvertretern besetzt ist, welche aus den Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinden des Wahlbezirks berufen sind.

Sämtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern bestellt; ihre Namen sind öffentlich bekannt zu machen. Der Gesamtkommission und den Abteilungen wird je ein Protokollführer und die erforderliche Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 43.

Auf die Wahl der Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise finden die Bestimmungen in Art. 27 bis 39 mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen Anwendung. An die Stelle der Oberamtswahlkommission tritt die Landeswahlkommission, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (Art. 33 bis 35 und Art. 37) die betreffende Abteilung.

S. 203.

| Art. 44.

Die Wahlvorschläge sind so zeitig einzureichen (Art. 28 Abs. 1), daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens vierzehn vollen Tagen liegt.

Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber darf im ersten Landeswahlkreis höchstens neun, im zweiten Landeswahlkreis höchstens acht,

die Zahl der Ersatzmänner im ersten Landeswahlkreis höchstens vier, im zweiten höchstens drei betragen.

Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich auch nur in einem der beiden Landeswahlkreise vorschlagen lassen.

Die Erklärung der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (Art. 28 Abs. 7) muß spätestens acht volle Tage vor dem Wahltag abgegeben werden.

Die Bereinigung der bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge vorgefundenen Anstände (Art. 30 Abs. 1) muß acht volle Tage vor dem Wahltag beendet sein.

In dem Wahlvorschlag werden auch solche Bewerber oder Ersatzmänner gestrichen (Art. 30 Abs. 4), welche nach Art. 41 Abs. 2 nicht wählbar sind oder welche sich in beiden Landeswahlkreisen vorschlagen lassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (Art. 30 Abs. 6) hat nach dem in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt unverzüglich und spätestens fünf volle Tage vor dem Wahltag zu geschehen.

In den Stimmzetteln dürfen im ersten Landeswahlkreis nicht mehr als neun, im zweiten Landeswahlkreis nicht mehr als acht Bewerber benannt sein und bei Stimmenhäufung (Art. 31 Abs. 1 und 4) darf die Gesamtzahl von neun beziehungsweise acht Stimmen nicht überschritten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlprotokolle mit sämtlichen dazugehörigen Schriftstücken (Art. 18c) sind von den Distriktswahlvorstehern durch Vermittelung des Oberamts so zeitig wohlversiegelt an die Vorsitzenden der Abteilungen der Landeswahlkommission einzufenden, daß sie diesen spätestens im Laufe des dritten auf den Wahltag folgenden Tages zugehen. Der Zusammentritt der Abteilungen der Landeswahlkommission (vergl. Art. 18d) erfolgt spätestens am dritten Tage nach Einlauf der Wahlprotokolle.

| Viertes Abschnitt.

§. 204.

Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer.

Art. 45.

Die Vorschlagswahl für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks zur Ersten Kammer (§ 129 Ziff. 7, § 132b und § 144a der Verfassungsurkunde, Art. 1, 3 und 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) erfolgt je in Einer Wahlhandlung und mittels

unmittelbarer und geheimer Stimmabgabe in Stuttgart unter der Leitung einer vom Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission, welche je aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Personen zu ernennenden Beisitzern besteht. Der Tag der Wahl wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Art. 46.

Von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter des Handels und der Industrie sowie des Handwerks sind die im Wege der Bewahl berufenen Mitglieder der Handels- und der Handwerkskammern, von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter der Landwirtschaft sind diejenigen Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Bauverbände ausgeschlossen, welche nicht selbst als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind.

Art. 47.

Bei den in Art. 45 bezeichneten Vorschlagswahlen sind den Wahlberechtigten die ihnen durch die Reise an den Wahlort entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Staatskasse schießt die Kosten vor gegen Ersatz durch die Körperschaften, denen die Wahlberechtigten angehören. Die Höhe der Entschädigung wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 48.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über das Verfahren bei diesen Vorschlagswahlen im Verordnungswege getroffen.

B. Geschäftsbehandlung.

1. Geschäftsordnung.

Die Verfassung vom 15. September 1819 enthält keine Bestimmung über den Erlaß einer Geschäftsordnung für die beiden Kammern. Doch erging in N^o 37 des Regierungs-Blattes v. 27. Juni 1821 (S. 331—343) die „Königliche Bestätigungs-Urkunde der Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten. Vom 23. Juni 1821.“ Ebenso enthält N^o 31 des Regierungs-Blattes v. 29. Oktober 1841 (S. 489—504) die „Königliche Verordnung. Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherrn. Vom 20. Oktober 1841“ und damit eine gleiche Bestätigung des von der Kammer der Standesherrn aufgestellten Entwurfs der Geschäftsordnung.

Das Verfassungs-Gesetz v. 23. Juni 1874 (s. oben S. 5) und Verfassung § 164^a giebt beiden Kammern die Regelung ihrer Geschäftsordnung. Daraufhin hat die Kammer der Ständeherrn den „I. Abschnitt. Äußere Geschäftsordnung“ in der Fassung der Verordnung v. 20. October 1841 beibehalten, die „Innere Geschäftsordnung“ aber durch Beschluß vom 21. Juni 1876 festgestellt. Die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten ruht auf dem Beschluß vom 19. u. 24. Juni 1875.

Alle Geschäftsordnungen aber, welche auf dem Statuirungsrechte der Kammern beruhen, finden in dieser Sammlung der „Staatsgrundgesetze“ keine Aufnahme.

2. Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen der vereinigten Kammern.

| № 14.

©. 157.

R e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 18. Juni 1855.

G e s e z .

betreffend den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung¹.

W i l h e l m

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Zweifel darüber, welche Mehrheit bei den im Zusammentritte beider Ständekammern erfolgenden Wahlen erforderlich sey, durch authentische Erläuterung zu beseitigen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

¹ Das Gesetz ist trotz der in seinem Eingange gebrauchten Worte: „durch authentische Erläuterung“ kein Verfassungs-gesetz.

Einziger Artikel.

Bei den von der Ständeversammlung im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Unsere sämtlichen Minister sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 6. Juni 1855.

W i l h e l m.

[Folgen die Unterschriften der Minister und des Chefs des
Geheimen-Cabinetts.]

3. Der ständische Ausschuss.

§. 322. l b) Gesetz, die Einberufung der abwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses betreffend. Vom 20. Juni 1821.¹

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß der §. 190. der Verfassungs-Urkunde zwar im Allgemeinen festsetzt, daß die abwesenden Mitglieder des Ständes-Ausschusses von den anwesenden Mitgliedern desselben so oft einberufen werden sollen, als es die Umstände erfordern, letztere aber nicht näher bezeichnet sind, so verordnen und verfügen Wir in
§. 323. gedachter Beziehung nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie nachsteht:

§. 1.

Die anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses sind verbunden, die abwesenden Mitglieder desselben in folgenden Fällen einzuberufen:

¹ Das Gesetz folgt unmittelbar auf das Diätengesetz v. 20. Juni 1821 in ders. Nummer des Regierungsblattes. S. deshalb unten S. 156.

- 1) So oft die anwesenden Mitglieder dafür halten, daß die Regierung um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten seyn möchte;
- 2) wenn nach Verfluß eines Etats-Jahrs das Finanz-Ministerium dem ständischen Ausschusse die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Etats-Jahre nachweist, und seinen hierauf gegründeten Etat für das folgende Jahr dem Ausschusse zur Berathung mittheilt;
- 3) bei Abhör der Jahres-Rechnung der Schulden-Zahlungs- und Sustentations-Kasse;
- 4) bei der Berathung des Rechenschafts-Berichts (Verf. Urk. S. 191).

§. 2.

In Beziehung auf andere, in vorstehendem §. nicht genannte möglicher Weise eintretende Fälle bleibt die Frage von Einberufung der Abwesenden der verfassungsmäßigen Beurtheilung der anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses anheimgegeben.

§. 3.

Von jeder Einberufung der Abwesenden hat der anwesende Theil des ständischen Ausschusses Uns Anzeige zu erstatten.

Unser Minister des Innern ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Juni 1821.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

v. Otto.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Secretär:

Vellnagel.

C. Rechte der einzelnen Mitglieder.

1. Recht auf Diäten und Reisekosten.

a. Das Gesetz vom 20. Juni 1821.

S. 319.

I No. 35.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 22. Juni 1821.

- a) Gesetz, die Gehalte, Taggelder und Reise-Kosten der Mitglieder der Stände-Versammlung und des Ausschusses, so wie der ständischen Beamten und Diener betreffend.

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die Verfassungs-Urkunde §. 194. ist die Festsetzung der Taggelder und Reise-Kosten der Stände-Mitglieder, so wie der Besoldungen der Mitglieder des Ausschusses und der ständischen Beamten auf Verabschiedung ausgesetzt worden; Wir verordnen und verfügen daher in dieser Beziehung nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Taggelder und Reise-Kosten.

S. 320. Von den standesherrlichen, so wie von den erblichen und den nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherrn haben diejenigen, welche ihre Absicht, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, erklären, dieselben Taggelder und Reise-Kosten anzusprechen, welche hiernach für die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten festgesetzt sind.

Die Taggelder aller Mitglieder der Kammer der Abgeordneten werden auf Fünf Gulden und dreißig Kreuzer festgesetzt. Die denselben gebührende Entschädigung für Reise-Kosten beträgt Einen Gulden auf jede Poststunde der Entfernung ihres Wohnorts

von Stuttgart. Außerdem haben sie je für zehn Poststunden eine Tagsgelühr mit Fünf Gulden dreißig Kreuzer anzusprechen.¹

Während der Beurlaubung eines Mitglieds hört die Berechtigung zum Bezug von Taggeldern auf; auch findet bei Reisen, welche im Urlaub unternommen werden, keine Kosten-Vergütung statt.

Die Präsidenten beider Kammern erhalten als Mitglieder des Ausschusses Entschädigungs-Gehalte, die ihnen auch während der Dauer der Stände-Versammlung fortgereicht werden.

§. 2.

Entschädigung der Ausschuss-Mitglieder.

Die Entschädigung des Präsidenten der ersten Kammer wird mit Inbegriff der Wohnung jährlich auf Siebentausend Fünf Hundert Gulden, die des Präsidenten der zweiten Kammer gleichfalls einschläßig der Wohnung jährlich auf Fünf Tausend Gulden bestimmt.

Eben so erhalten die übrigen vier Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem §. 190. der Verfassungs-Urkunde in Stuttgart anwesend seyn müssen, eine Entschädigung von Eintausend Acht Hundert Gulden.

Während der Dauer eines Landtags hören diese Entschädigungs-Gehalte bei den vier letztgenannten Ausschuss-Mitgliedern auf, und diese treten dagegen für die genannte Zeit in den Bezug der oben festgesetzten Tagelder ein.

§. 3.

Besoldungen der ständischen Beamten.

Die Jahres-Besoldungen der ständischen Beamten werden auf folgende Art regulirt:

- 1) Für den Kassier der Schulden-Tilgungs-Kasse auf Eintausend Achthundert Gulden; demselben sind hierneben zu Dedung etwaigen Kassen-Abgangs dem Jahre nach Zweihundert Gulden bewilligt;
- 2) für den Archivar auf Eintausend Sechshundert Gulden;
- 3) für den Controleur der Schulden-Tilgungs-Kasse auf Eintausend Vierhundert Gulden;
- 4) für die zwei Registratoren der ersten I und zweiten Kammer S. 321. je auf Eintausend Zweihundert Gulden;

¹ Vgl. die Abänderung durch das Gesetz v. 31. Juli 1849 unten S. 160. 161.

- 5) für die Buchhalter erster Klasse bei der Schulden-Tilgungs-Kasse auf Eintausend, für die Buchhalter zweiter Klasse auf Achthundert Gulden;
- 6) für die zwei Kanzellisten der Kammern je auf Sechshundert und fünfzig Gulden.

Es können jedoch die Gehalte des Kassiers, des Archivars, des Controleurs, der zwei Registratoren, so wie der Buchhalter nach den ersten fünf Jahren ihrer Dienstzeit um 100 fl., und nach weiteren fünf Jahren wieder um 100 fl., sodann aber nicht weiter erhöht werden. Auf gleiche Weise können auch die Gehalte der beiden Kanzellisten je um 50 fl., also nach Verfluß von zehn Jahren auf höchstens 750 fl. steigen.

- 7) Dem Verwalter der ständischen Sustentations-Kasse, wozu die Stände einen ihrer Beamten wählen mögen, ist eine jährliche Belohnung von Dreihundert Gulden ausgesetzt.

§. 4.

Belohnung außerordentlicher Arbeiter und Gehülfen.

Wenn nach dem Erachten des Vorstands der Stände-Versammlung, der einzelnen Kammern oder des Ausschusses, die ständischen Beamten oder niedern Diener einer zeitigen Aushülfe bedürfen, so sollen die hiebei verwendeten Personen durch Taggelder belohnt werden, deren Betrag sich nach den Bestimmungen richtet, welche in dergleichen Fällen für den Königl. Dienst erteilt sind.

§. 5.

Gehalte der niedern Diener.

Der Jahres-Gehalt der beiden Kanzlei-Diener der Stände-Versammlung, welche zugleich die Stelle von Hausmeistern in dem Ständehaus zu versehen haben, wird bei dem ältern auf Vierhundert und fünfzig Gulden, bei dem jüngeren auf Dreihundert Gulden festgesetzt.

Von diesem Gehalt haben sich diese beiden Diener die in der Verordnung vom 10. Jan. 1820 (Regierungs-Blatt S. 11) vorgeschriebene Livree selbst anzuschaffen.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn einem Mitgliede der zweiten Kammer oder des Ausschusses, einem ständischen Officialen oder niedern Diener über

deren ordentliche Gehalte oder Tagelder, eine Zulage, Gratifikation und dergleichen aus der ständischen Sustentations-Kasse bewilligt werden will, so kann dieses nur auf dem Wege der Verabschiedung geschehen.

§. 7.

S. 322.

Vorübergehende Anordnungen.

- 1) Der gegenwärtige Schulden-Zahlungs-Kassier und die von beiden Kammern erstmals gewählten Registratoren treten von jetzt an in den höchsten Betrag des für sie bestimmten Gehalts, beziehungsweise von Zwei Tausend und von Vierzehn Hundert Gulden.

Eine weitere Vermehrung desselben findet für ihre Personen nicht statt.

- 2) Den bei der Schulden-Zahlungs-Kasse gegenwärtig angestellten Buchhaltern bleibt der Rücktritt in den königlichen Dienst in so lange vorbehalten, bis über die zu Besorgung der Geschäfte nöthige Zahl derselben, endliche Uebereinkunft getroffen seyn wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte hin beziehen sie die ihnen seither ausgesetzten Gehalte, mit Ausnahme des zweiten Buchhalters, dem vom 1. Juli 1821 an, eine Zulage von Zwei Hundert Gulden verwilligt wird.

- 3) So lange die Stelle des ständischen Archivars unbesezt bleibt, können dessen Geschäfte von den Ständen einem oder mehreren ihrer Beamten übertragen werden, welchen dafür eine Gesamt-Entschädigung von Drei Hundert Gulden ausgesetzt wird.

Unser Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 20. Juni 1821.

W i l h e l m.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Wechherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

b. Gesetz vom 31. Juli 1849.

€. 343.

I № 45.

R e g i e r u n g s - B l a t t
für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 1. August 1849.

G e s e z.

betreffend die Reisekosten der Ständemitglieder.

W i l h e l m,
König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Reisekosten der Stände-Mitglieder nachstehende Abänderungen des §. 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1821, (Reg. Blatt S. 319).

Art. 1.

Die Reisekosten-Entschädigung wird für Strecken, auf welchen Eisenbahnen, Dampfboote oder Eilposten gehen, nach §. 2 Unserer Verordnung vom 2. Juli 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 betreffend; für andere Strecken in dem bisherigen Maaße (ein Gulden auf jede Poststunde) berechnet.

Art. 2.

Die Diäten während der Reise (eine Tagesgebühr auf 24 Stunden, statt bisher auf 10 Poststunden) werden nach der mit der Reise nothwendig zugebrachten Zeit bemessen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches zugleich die Bestimmungen des die Reisekosten der Mitglieder der verfassungsberatenden Versammlung betreffenden Artikels 25 des Gesetzes

vom 1. Juli 1849 erläutert wird, ist Unser Finanz-Ministerium beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 31. Juli 1849.

W i l h e l m.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs:
Der Cabinets-Direktor:
Maucier.

c. Gesetz vom 20. März 1886.

1. Nr. 8.

S. 85.

R e g i e r u n g s b l a t t
für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 1. April 1886.

Gesetz, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind.

Vom 20. März 1886.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Den in §. 133 Ziff. 1, 5 und 6 der Verfassungsurkunde bezeichneten Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) sind, werden vorbehältlich der in Art. 2 enthaltenen Vorschriften, von den ihnen gemäß §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 320) gebührenden Taggeld¹ je nur sieben Mark verabfolgt.

¹ Ließ: Taggelbern.

§. 86.

Der weitere Betrag wird von der ständischen Sustainmentklasse an die Staatshauptkasse abgeliefert, wogegen diese die Kosten bestreitet, welche infolge der Einberufung der Beamten zur ständischen Thätigkeit für Stellvertretung in den betreffenden Aemtern aufzuwenden sind.

Art. 2.

Für die Zeit, in welcher die in Art. 1 bezeichneten Mitglieder der Kammer der Abgeordneten statt der Tagelder Entschädigungsgehalte beziehen (§. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1821), haben dieselben die wirklichen Kosten ihrer Stellvertretung zu ersetzen.

Die Verbindlichkeit zum Ersatz der wirklichen Stellvertretungskosten für die Zeit ihrer Einberufung zur ständischen Thätigkeit liegt ferner ob:

- 1) den Professoren der Landesuniversität;
- 2) den Lehrern, bei welchen gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 (Reg. Blatt S. 403) die Lehrstellen mit geistlichen Kirchenämtern organisch verbunden oder die Lehrämter mit Kaplaneien persönlich vereinigt sind;
- 3) denjenigen unter Art. 1 des Beamtengesetzes begriffenen Beamten, deren Amt nach der Entscheidung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde bloß als Nebengeschäft übertragen wird;
- 4) den auf Lebenszeit angestellten Volksschullehrern.

Art. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Beginn der nächsten Wahlperiode in Wirksamkeit.

Durch dieselben wird das Gesetz vom 20. Juni 1821, betreffend die Gehalte, Tagelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung abgeändert.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben Nizza den 20. März 1886.

K a r l.

Mittnacht. Kenner. Faber. Hölder. Sarwey.

2. Recht auf freie Eisenbahnfahrt.

| № 3.

S. 37.

R e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 20. Januar 1876.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung.
Vom 14. Januar 1876.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschliebung vom 23. November vor. Jahres die Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung im nachbezeichneten Umfange zu genehmigen geruht haben, wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder der Ständeversammlung erhalten auf ihren Wunsch an Stelle der ihnen nach Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1849 für Strecken, auf welchen Staats-Eisenbahnen bestehen, zukommenden Entschädigung freie Fahrt auf den württembergischen Staats-Eisenbahnen in der Richtung von ihrem Wohnort nach Stuttgart und umgekehrt.

§. 2.

Die Freifahrt erstreckt sich auf die Dauer der jeweiligen Einberufung zur Ständeversammlung, beziehungsweise zu den Sitzungen des weiteren ständischen Ausschusses I oder von ständischen Commissionen, sowie auf die Zeit von 2 Tagen vor Beginn und 2 Tagen nach Schluß der Sitzungsperioden, beziehungsweise der Ausschuß- und Commissionsitzungen.

S. 38.

§. 3.

Als Freifahrtslegitimation werden durch Vermittlung der ständischen Kanzleien numerirte Karten auf Namen ausgegeben, welche

in beliebiger Wagenklasse aller der Personenbeförderung dienenden fahrplanmäßigen Züge auf der darin bezeichneten Strecke benutzbar sind und hiebei zum taxfreien Transport des Reisegepäcks bis zur Höhe von 25 Kilogramm einschließlich berechtigen.

Diese Legitimationkarten sind den mit der Billettkontrolle beauftragten Bahn-Organen, sowie bei der Einschrift des Reisegepäcks auf Verlangen vorzuzeigen.

Stuttgart, den 14. Januar 1876.

Mittnacht.

